



ÖGER Research Paper Series

Nr. 1/2024

„Zur Rechtmäßigkeit unilateraler Wirtschaftssanktionen der Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP am Beispiel Polens“

verfasst von
Alexander Seyfried

Wien, 2024

<https://oeger.eu/research-paper-series/>

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1 Einleitung	4
2 Allgemeine Kompetenzverteilung	6
2.1 Der GASP-Beschluss nach Artikel 29 EUV	7
2.2 Der GASP-Beschluss nach Artikel 215 AEUV	9
2.3 Der Vollzug von EU-Wirtschaftssanktionen	10
3 Besondere Kompetenzverteilung	12
3.1 Abgrenzung zu Artikel 7 EUV	12
3.2 Abgrenzung zu Artikel 75 AEUV	12
3.3 Abgrenzung zu Artikel 207 AEUV	12
3.4 Abgrenzung zu Artikel 346 AEUV	12
3.5 Abgrenzung zu Artikel 347 AEUV	13
3.5.1 Allgemeines	13
3.5.2 Schwere nationale öffentliche Ordnungsstörungen	15
3.5.3 Krieg.....	19
3.5.4 Kriegsgefahr	19
3.5.5 Erfüllung übernommener völkerrechtlicher Verpflichtungen	20
3.5.6 Reichweite mitgliedstaatlicher Befugnisse	21
4 Rechtsschutz	22
4.1 Rechtsschutzmöglichkeiten auf EU-Ebene	22
4.1.1 Allgemeines	22
4.1.2 Konkrete Ausgestaltung des Rechtsschutzes	24
4.2 Rechtsschutzmöglichkeiten auf nationaler Ebene	25
4.2.1 Allgemeines	25
4.2.2 Konkrete Ausgestaltung des Rechtsschutzes	26
4.2.3 Indirekter Rechtsschutz	28
5 Zusammenfassung & Stellungnahme	29
Literaturverzeichnis	36
Judikaturverzeichnis	40
Rechtsaktverzeichnis	42
Verzeichnis sonstiger Quellen	44

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
aA	andere Ansicht
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
bzw	beziehungsweise
Dz. U.	Dziennik Ustaw („Amtsblatt“ der Republik Polen)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f	folgend
ff	fortfolgend
Fn	Fußnote
GA	Generalanwalt
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem	gemäß
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds	grundsätzlich
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
ICIJ	International Consortium of Investigative Journalists
idR	in der Regel
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des/der
iSe	im Sinn einer

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

iVm	in Verbindung mit
Kap	Kapitel
lit	litera („Buchstabe“)
LVwG	Landesverwaltungsgericht
max	maximal
mE	meines Erachtens
mind	mindestens
Mio	Millionen
MS	Mitgliedstaat(en)
NATO	North Atlantic Treaty Organization
Nr	Nummer
PLN	Polnischer Zloty
poz.	pozycja („Position“)
Rat	Rat der Europäischen Union
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
SA	Schlussanträge
UAbs	Unterabsatz
UK	United Kingdom
UN	United Nations (auch „Vereinte Nationen“)
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
va	vor allem
verb	verbunden(e)
Vgl	Vergleiche
VO	Verordnung(en)
VVO	Verwaltungsverfahrensordnung
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

1 Einleitung

Ende Februar 2022 überfiel die Russische Föderation die benachbarte Ukraine. Seitdem tobt ein erbitterter Krieg zwischen den beiden souveränen Staaten. In Reaktion auf die ausufernde Gewalt, die Bedrohung der Zivilbevölkerung und Untergrabung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine beschlossen die MS im Rahmen der GASP, ihr seit 2014 bestehendes autonomes Sanktionsregime gegen Russland kontinuierlich zu verschärfen.

Trotzdem hielt es Polen für notwendig, ein eigenes Sanktionsgesetz¹ zu erlassen, welches die Einführung einer selbständigen Sanktionsliste² ermöglichte, in welcher sich sogar Personen und Einrichtungen wiederfinden, die (noch) keinen restriktiven Maßnahmen der EU unterworfen wurden. Neben dem eher unscheinbaren Verbot der Verwendung von Namen und Symbolen, welche die Aggression Russlands unterstützen,³ normiert das Gesetz einen gänzlichen Ausschluss der Sanktionierten vom öffentlichen Wettbewerb sowie von Vergabeverfahren.⁴ Überdies kann ein betroffenes Unternehmen der Zwangsverwaltung⁵ unterstellt werden, damit unter anderem „wirtschaftliche staatliche Interessen geschützt“ werden. Im Unterschied zum EU-Sanktionsregime kommt es hierdurch allerdings nicht zu einem bloß temporären „Asset-Freezing“, weil der Zwangsverwalter ausdrücklich verpflichtet ist, das jeweilige Unternehmen einer Veräußerung zuzuführen. Hinzu tritt eine massive Beschränkung der Beweis- und Begründungspflicht der angeordneten Maßnahmen,⁶ der zufolge es nicht erforderlich ist, in der Sanktionsentscheidung die Tatsachen, welche die polnischen Behörden für wahr gehalten haben, die Beweise, auf die sie sich gestützt haben, und die Gründe, warum sie die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft anderer Beweise verneint haben, anzugeben. Gleichzeitig können die polnischen Akteure den Rechtfertigungsumfang aus „Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ begrenzen.⁷

¹ Polnisches Sanktionsgesetz vom 13.4.2022, Dz. U. 2022 poz. 835, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.1.2023, Dz.U. 2023 poz. 185.

² Abrufbar unter <www.gov.pl/web/mswia/lista-osob-i-podmiotow-objetych-sankcjami> (21.11.2023).

³ Art 16 polnisches Sanktionsgesetz.

⁴ Art 7 polnisches Sanktionsgesetz.

⁵ Art 6a ff polnisches Sanktionsgesetz.

⁶ Art 4 Abs 1 polnisches Sanktionsgesetz.

⁷ Art 3 Abs 9 polnisches Sanktionsgesetz.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Wie aus dem Vorstehenden erkennbar ist, stellen die Sanktionen Polens erhebliche Eingriffe in Grund- und Menschenrechte dar. Konkret werden besonders die folgenden subjektiven Rechte der Einzelnen tangiert: (i) das Eigentumsrecht,⁸ (ii) die Berufs- bzw Erwerbsfreiheit, (iii) das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Freizügigkeit der Person, (iv) das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, ein faires Verfahren und effektive Verteidigung sowie (v) die Gleichheit bzw Diskriminierungsverbote aufgrund der Staatsangehörigkeit. Daneben sind es unionsrechtliche Grundsätze und Prinzipien, von denen hauptsächlich der Anwendungsvorrang, das Gebot unions- und grundrechtskonformer Auslegung nationalen Rechts, die Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu nennen sind, welche die polnischen Sanktionen in einem fragwürdigen Licht erscheinen lassen.

Die vorliegende Arbeit widmet sich deshalb diesen Problemstellungen und geht den Fragen nach, ob Polen überhaupt befugt ist, ein nationales Sanktionsregime zu etablieren und – falls dem so ist – inwieweit das Land dabei vom unionalen Rechtsrahmen abweichen darf. Schließlich soll auch erläutert werden, welche Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffenen gegen einen polnischen Sanktionsbeschluss zur Verfügung stehen.

Der Gang der Untersuchung gestaltet sich wie folgt: Vorausgehend wird in Kapitel 2 dieser Arbeit die allgemeine Verteilung der Kompetenzen zwischen der EU und ihren MS in Bezug auf die Einführung und Umsetzung wirtschaftlicher Sanktionen im Rahmen der GASP beschrieben. Im anschließenden Kapitel 3 werden wesentliche Bestimmungen der EU-Verträge hervorgehoben, welche möglicherweise Ausnahmen von dieser grundlegenden Aufteilung der Zuständigkeiten vorsehen.

Auch wenn die polnischen Sanktionsmaßnahmen durchaus Eingriffe in die Grundfreiheiten erkennen lassen, liegt der Schwerpunkt dieser Ausarbeitung in einer kritischen Analyse der Art 346 ff AEUV. Dies ist insb dem Umstand geschuldet, dass diese Bestimmungen ein mitgliedstaatliches Abweichen von grds allen Vertragsregeln erlauben,⁹ während es die *Ordre Public*-Vorbehalte den MS lediglich gestatten, von der jeweiligen Grundfreiheit

⁸ *Ohler*, Gemeinschaftsrechtlicher Rechtsschutz gegen personengerichtete Sanktionen des UN-Sicherheitsrats, *EuZW* 2008, 630 (632); *Frenz*, EU-Grundrechtsgeltung für Oligarchen, *EWS* 2023, 187 (188 ff); *Heidinger*, Asset Freeze in den Sanktionen gegen Russland und Gesellschaftsbeteiligungen, *ZFR* 2022, 576 (577).

⁹ *Calliess in Calliess/Ruffert*, *EUV/AEUV*⁶ (2022) Art 347 Rz 4; vgl auch Kapitel 3.5.6.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

abzuweichen.¹⁰ Zudem gewährleistet Art 348 Abs 2 AEUV zwar eine Kontrolle auf Missbrauch, doch erstreckt sich diese nicht so weit wie die umfassende Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Grundfreiheiten.¹¹ Nach hM sind die Art 346 f AEUV aus diesen Gründen nur subsidiär zu den Grundfreiheiten.¹² Aufgrund der vielfältigen Bandbreite des zu behandelnden Kontexts kann jedoch in dieser Abhandlung nicht näher darauf eingegangen werden.

Im abschließenden Kapitel 4 erfolgt ein Vergleich zwischen dem Rechtsschutz, den die EU sanktionierten natürlichen und juristischen Personen gewährt, und demjenigen in Polen. Dabei konzentriert sich die Untersuchung insbesondere auf die Erforschung schwerwiegender Mängel und Lücken in Polen. Aufgrund dieser grundrechtlichen Aspekte liegt der Fokus dieser Arbeit vor allem darauf, die Auswirkungen der polnischen Sanktionsmaßnahmen auf Einzelpersonen herauszuarbeiten und aufzuzeigen.

2 Allgemeine Kompetenzverteilung

Die EU ist nach hM gem Art 3 Abs 1 lit e AEUV für wirtschaftliche Sanktionen ausschließlich zuständig.¹³ Ihr Erlass erfolgt zweistufig:¹⁴ Zunächst ist ein Beschluss des Rats¹⁵ nach Titel V Kapitel 2 EUV (Art 21 ff EUV) erforderlich,¹⁶ wobei hier vor dem Beschluss gem Art 29 EUV von Bedeutung ist.¹⁷ Daran anschließend fasst der Rat einen weiteren Beschluss gem Art 215 AEUV. Folglich sind die MS grundsätzlich nicht befugt, unilateral von bereits getroffenen EU-Maßnahmen abzuweichen und ein eigenes Sanktionsregime einzuführen.¹⁸

Dies ist eine direkte Folge von Art 215 AEUV, der die entscheidende Schnittstelle zwischen der GASP und den anderen Politikbereichen der Union, insb der Handelspolitik (Art 207 AEUV),

¹⁰ Eisenhut in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV⁷ (2023) Art 347 Rz 1.

¹¹ Jaeckel in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU^{80.EL} (2023) Art 347 Rz 5; vgl auch Kapitel 4.2.3.

¹² Karpenstein in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar⁴ (2019) Art 347 Rz 12; EuGH 15.5.1986, C-222/84 (Johnston) Rz 60; 17.10.1995, C-83/94 (Leifer) Rz 28 ff.

¹³ Cremer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶ Art 215 Rz 29; Kokott in Streinz, EUV/AEUV³ (2018) Art 215 Rz 7, 24; Huber, Russland-Sanktionen und Strafrecht, in Lewisch, Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2022) 131 f; aA Müller-Ibold in Lenz/Borhardt, EU-Verträge⁶ (2012) Art 215 Rz 3.

¹⁴ Hellebrandt, "Asset-Freeze"-Sanktionen im Steuerrecht, AVR 2022, 149 (149).

¹⁵ Geiger/Kirchmair in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV⁷ Art 215 Rz 10.

¹⁶ Cremer in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶ Art 29 Rz 1 ff.

¹⁷ EuG 30.1.2019, T-290/17 (Stavytskyi) Rz 73.

¹⁸ Kahl in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶ Art 4 Rz 157; Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁷ (2020) 18.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

darstellt.¹⁹ In diesem Zusammenhang verwendet der EuGH²⁰ den Begriff des „Bindeglieds“, um „eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.“²¹

2.1 Der GASP-Beschluss nach Artikel 29 EUV

Nach Art 24 Abs 1 EUV iVm Art 2 Abs 4 AEUV ist die EU auch für den Bereich der GASP zuständig. *Gabriel/Holtmann*²² zufolge umfasst der Begriff der Außenpolitik nunmehr alle „Aktionen von politischen Systemen in der internationalen Umwelt“. Mitumfasst ist die Verteidigungspolitik.²³ Konsens besteht somit dahingehend, dass auch supranationale Staatengemeinschaften gemeinsame außen- und sicherheitspolitische Positionen im Verhältnis zu anderen staatlichen und überstaatlichen Teilnehmern festlegen und vertreten können. Zwar ist die GASP nur intergouvernemental ausgestaltet,²⁴ doch zielt diese gerade auf gegenseitige Solidarität (Art 32 Abs 1 EUV)²⁵ und va auf ein einheitliches Vorgehen²⁶ der MS ab (Art 24 Abs 2 und 3 EUV).²⁷ Zutreffend kann die GASP daher als „Korsett für die Außenpolitik der Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden.²⁸ Parallel ist die Loyalität der MS untereinander²⁹ und gegenüber der Union³⁰ in allen Politikbereichen essenziell (Art 4 Abs 3 EUV).³¹

Im Lichte dieser Vorgaben verwundert es nicht, dass der Beschluss des Rats grds Einstimmigkeit erfordert (Art 31 Abs 1 EUV) und für alle MS rechtlich bindend ist (Art 28 Abs 2 EUV).³² Allerdings sind auch Stimmenthaltungen möglich. Dennoch ist ein MS, der sich der Stimme enthalten hat, verpflichtet, Torpedierungen zu unterlassen. Ansonsten würde sich

¹⁹ *Trstenjak/Balthasar-Wach*, Verhängung restriktiver Maßnahmen durch die EU, ÖJZ 2016/7, 62 (64); *Hummer in Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht² (2018) Art 215 Rz 7.

²⁰ EuGH 28.3.2017, C-72/15 (*PJSC Rosneft*) Rz 89.

²¹ *Huber-Kowald in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 215 Rz 5 (Stand 15.8.2019, rdb.at).

²² *Gabriel/Holtmann*, Politisches System der Bundesrepublik Deutschland³ (2005) 840.

²³ *Kaufmann-Bühler in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU^{80.EL} Art 24 Rz 9; *Bieber/Kotzur in Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Die Europäische Union¹⁵ (2023) § 38 Rz 1.

²⁴ *Grabenwarter in Reinisch*, Handbuch des Völkerrechts I⁶ (2021) Rz 577; *Klamert*, EU-Recht³ (2021) Rz 505 ff.

²⁵ *Regelsberger/Kugelman in Streinz*, EUV/AEUV³ Art 24 Rz 9.

²⁶ *Ress*, Das Handelsembargo (2000) 113 ff.

²⁷ *Schmalenbach in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 24 Rz 16 ff (Stand 1.3.2020, rdb.at).

²⁸ *Regelsberger/Kugelman in Streinz*, EUV/AEUV³ Art 24 Rz 2.

²⁹ *Wille*, Die Pflicht der Organe der Europäischen Gemeinschaft zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten (2003) 125 f, 128.

³⁰ EuGH 27.2.2007, C-355/04 P (*Segi u.a.*) Rz 52.

³¹ EuG 23.10.2008, T-256/07 (*OMPI*) Rz 132.

³² *Zeder*, Neue Vorhaben der Union im materiellen Strafrecht Teil 3, JSt 2022, 367 (369).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

dieser unsolidarisch verhalten. Er würde die „Gleichheit der Mitgliedstaaten vor dem Gemeinschaftsrecht in Frage stellen“ und die „Rechtsordnung der Gemeinschaft bis in ihre Grundfesten beeinträchtigen“.³³ Art 24 Abs 3 EUV legt somit ein umfassendes Vereitelungs- und Sabotageverbot fest.³⁴ Mit ihrem Beitritt zur Union haben die MS nämlich nicht nur die Pflicht übernommen, sich loyal zu verhalten, sondern sind auch angehalten, sich im Rahmen der GASP zu koordinieren und zu kooperieren. Unzulässig sind aus diesem Grund eigenmächtige und isolierte Verhaltensweisen eines MS zu Ungunsten eines anderen MS oder gar aller MS.

Durch den Verweis von Art 23 EUV auf Art 21 EUV (iVm Art 3 Abs 5 EUV) erfolgt eine inhaltliche Zweckgebundenheit von GASP-Maßnahmen.³⁵ Die EU muss die folgenden Grundsätze und Ziele bei ihrem auswärtigen Handeln beachten: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit,³⁶ die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der UN-Charta und des Völkerrechts. Man spricht vom „Kohärenzgebot“ (Art 21 Abs 3 EUV):³⁷ Alle Bereiche des unionalen Handelns auf internationaler Ebene müssen zusammenhängend im Lichte dieser Grundsätze und Ziele gestaltet werden. Gerade die Sanktionen gegen Russland bezwecken die Ahndung der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim und die daran anschließenden Handlungen, welche die „territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“ bzw die „Lage in der Ukraine destabilisieren“.³⁸ Infolgedessen ist es den MS verboten, diese „kohärente Kraft“ der EU durch einseitige Maßnahmen zu unterwandern.³⁹ Der konkrete Inhalt des GASP-Beschlusses wird durch Art 29 EUV jedoch nicht direkt vorgegeben. Eine ausführliche Determination restriktiver Maßnahmen ist gleichwohl zulässig.⁴⁰

³³ EuGH 7.2.1979, C-128/78 (EK/UK) Rz 12.

³⁴ Kaufmann-Bühler in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU^{80.EL} Art 24 Rz 38 ff.

³⁵ Classen/Nettesheim in Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht⁹ (2021) § 38 Rz 5; Herrmann/Guilliard in Krenzler/Herrmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht^{21.EL} (2023) XIII 130 Rz 10 f.

³⁶ Vgl dazu insb GA *Čapeta*, SA 23.11.2023, verb C-29/22 P und C-44/22 P (KS und KD) Rz 73, 77 ff.

³⁷ Sick, Das Kohärenzgebot bei Wirtschaftssanktionen der EU (2001) 17 ff, 30 ff.

³⁸ EuG 6.9.2023, T-364/22 (Shulgin) Rz 137.

³⁹ Opitz in Bergmann, Handlexikon EU⁶ (2022) Außen- und Sicherheitspolitik (beck-online).

⁴⁰ Huber-Kowald in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 215 Rz 7.

2.2 Der GASP-Beschluss nach Artikel 215 AEUV

Ausnahmslos⁴¹ auf Basis des einstimmigen GASP-Beschlusses nach Art 29 EUV beschließt der Rat erneut über restriktive Maßnahmen nach Art 215 AEUV mit qualifizierter Mehrheit.⁴² Während Art 215 Abs 1 AEUV den Rat ermächtigt, Maßnahmen gegenüber Drittstaaten zu erlassen, beruhen Sanktionen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten auf Art 215 Abs 2 AEUV. Die EU-Gerichte urteilen mittlerweile, dass Art 29 EUV iVm Art 215 AEUV eine ausreichend solide Rechtsgrundlage für EU-Sanktionen darstellt.⁴³ Richten sich die nunmehr gefassten Beschlüsse⁴⁴ gegen Individuen, bedürfen sie allerdings zusätzlich einer konkretisierenden⁴⁵ Verordnung⁴⁶ mit entsprechender Durchgriffswirkung.⁴⁷

Ähnlich wie Art 29 EUV enthält auch Art 215 AEUV keine Vorgaben hinsichtlich eines spezifischen rechtmäßigen Inhalts der „erforderlichen“ Maßnahmen. Regelmäßig müssen sich die EU-Gerichte⁴⁸ deshalb mit Vorwürfen zur Abstraktheit der Sanktionsvorschriften, der Willkürlichkeit, Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit der Individualsanktionen auseinandersetzen.⁴⁹ Dementgegen wird dem Rat, welcher beweispflichtig⁵⁰ ist, einerseits ein weites (rechtspolitisches) Ermessen durch die Judikatur zuerkannt⁵¹ und andererseits ausgeführt, dass es sich bei den EU-Sanktionen um rein vorübergehende, reversible Sicherungsmaßnahmen mit wirtschaftlichem Charakter ohne Strafrechtskomponente handelt.⁵²

⁴¹ EuG 9.6.2021, T-580/19 (*Borborudi*) Rz 24 ff.

⁴² *Öhlinger in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht^{11.EL} (2013) Art 23j B-VG Rz 13.

⁴³ EuGH 5.3.2015, C-220/14 P (*Ezz u. a.*) Rz 27 ff.

⁴⁴ Beschluss 2014/145/GASP, ABI 2014/L 78, 16, zuletzt geändert durch Beschluss (GASP) 2023/1767, ABI 2023/L 226, 104; Beschluss 2014/512/GASP, ABI 2014/L 229, 13, zuletzt geändert durch Beschluss (GASP) 2023/1517, ABI 2023/L 184, 40.

⁴⁵ EuG 2.6.2016, T-160/13 (*Bank Mellat*) Rz 87.

⁴⁶ VO (EU) 269/2014, ABI 2014/L 78, 6, zuletzt geändert durch VO (EU) 2023/1215, ABI 2023/L 159 I, 330; VO (EU) 833/2014, ABI 2014/L 229, 1, zuletzt geändert durch VO (EU) 2023/1214, ABI 2023/L 159 I, 1.

⁴⁷ *Raschauer*, Finanzmarktaufsichtsrecht (2015) 260 f; *EUROJUST Genocide Network*, Prosecution of sanctions (restrictive measures) violations in national jurisdictions (2021) 12 f; *Kaufman in Droschl-Enzi*, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (2021) 104.

⁴⁸ EuG 6.9.2023, T-272/22 (*Pumpyanskaya*) Rz 87, 110 ff.

⁴⁹ *Niestedt/Lesko*, Individualklagen gegen die EU-Russland Sanktionen, UKuR 2022, 337 (337 f); *Lansky/Kocab*, Sanctions and ‘The Rule of Law’, UKuR 2023, 182 (184 ff).

⁵⁰ EuGH 21.4.2015, C-605/13 P (*Anboubou*) Rz 51 f.

⁵¹ EuG 15.9.2021, T-700/19 (*Ghaoud*) Rz 76 f.

⁵² EuG 15.9.2021, T-107/20 (*Boshab*) Rz 121, 186, 191.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Je nach verfolgtem Regelungsgegenstand, dem Ziel und der effektivsten Methode, um dieses Ziel zu erreichen, divergieren demnach die Formen der Maßnahmen, welche in den bisherigen 11 Sanktionspaketen beschlossen und laufend erweitert bzw angepasst wurden.⁵³ Dazu gehören Vorhaben wie das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen,⁵⁴ Waffenembargos, Einreiseverbote sowie Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr.⁵⁵ Ferner existieren bestimmte sektorale Maßnahmen sowie Verbote der Erbringung bestimmter Dienstleistungen.⁵⁶ Mittlerweile wird zB sogar die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen limitiert, allerdings – und das ist vorwiegend im Hinblick auf Polen das Entscheidende – nur unter Wahrung der effektiven Verteidigungsrechte der sanktionierten Individuen.⁵⁷

2.3 Der Vollzug von EU-Wirtschaftssanktionen

Gem Art 291 Abs 1 AEUV ergreifen die MS alle zur Durchführung der verbindlichen EU-Rechtsakte erforderlichen Maßnahmen nach nationalem Recht.⁵⁸ Entsprechend liegt der Vollzug der Sanktionsmaßnahmen im Allgemeinen in ihrer alleinigen Verantwortung, denn selbst die ausschließliche Kompetenz der EU verbietet keine Delegation an die MS.⁵⁹ So verpflichten die Sanktionsnormen die MS, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Straf- oder Bußgeldbestimmungen⁶⁰ zu erlassen, um „den beschlossenen restriktiven Maßnahmen der Union ihren Sanktionscharakter zu verleihen“⁶¹ und Verstößen überhaupt erst nachgehen zu können. Dessen ungeachtet wird diese weitgehende Verfahrensautonomie⁶² durch das Loyalitätsgebot des Art 4 Abs 3 EUV beschränkt.⁶³

⁵³ *Schmidt*, Dienstleistungsverbote im EU-Sanktionsrecht, *ecolex* 2023/396, 646 (647 ff).

⁵⁴ *Lange*, Der Russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und das Völkerrecht (2023) 22 ff; *Wegener*, EU-Individualsanktionen auf Grund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, *GWuR* 2022, 35 (35 ff).

⁵⁵ *Eggers/Pawel*, Russlandsanktionen: Straf- und bußgeldrechtliche Risiken, *BB* 2022, 1484 (1485 ff); *Jaritz*, Sanktionen und Sorgfaltspflichten, *GesRZ* 2023, 166 (166); *Follak*, Wirtschaftssanktionen der EU, *ÖBA* 2014, 796 (797 ff).

⁵⁶ *Lehofer*, Krieg in der Ukraine - MassenzustromRL und neuartige Sanktionen gegen Russland, *ÖJZ* 2022/36, 301 (301).

⁵⁷ Art 5n Abs 2, 5 und 6 VO (EU) 833/2014; EK 31.10.2023, Consolidated version of the FAQs on sanctions against Russia and Belarus, 307 ff, abrufbar unter <https://finance.ec.europa.eu/publications/consolidated-version_en> (24.11.2023).

⁵⁸ *Geismann* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ (2015) Art 288 Rz 35 f.

⁵⁹ *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁷ 19.

⁶⁰ *Glaser/Kert*, Die strafrechtliche Bedeutung der EU-Sanktionen gegen Russland, *ZWF* 2022, 82 (83); *Nikolay*, Entwicklungen im Europarecht 2020, in *Baumgartner*, Öffentliches Recht (2021) 341 (344 ff).

⁶¹ Deutscher Bundestag 29.4.2022, PE 6 - 3000 - 022/22, 10, abrufbar unter <<https://www.bundestag.de/resource/blob/901308/9bbbc461215fd056d4f870c3565fa8c8/PE-6-022-22-pdf-data.pdf>> (24.11.2023).

⁶² *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Europarecht⁶ (2022) Rz 130 f.

⁶³ *Klamert/Stöger* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 4 Rz 108 f (Stand 1.1.2023, rdb.at).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Als Schranken wirken gleichermaßen die Gebote der Effektivität und Äquivalenz⁶⁴ sowie allgemeine Grundprinzipien des Unionsrechts, wie der Anwendungsvorrang vor nationalem (Verfassungs-)Recht⁶⁵ oder das Gebot unionsrechtskonformer Auslegung nationalen Rechts.⁶⁶ Konsequenterweise sind die MS verpflichtet,⁶⁷ widersprüchliche nationale Vorschriften nicht anzuwenden.⁶⁸

Schlussendlich zielt dies darauf ab, die einheitliche Umsetzung der Sanktionen in allen MS⁶⁹ und somit deren praktische Wirksamkeit zu gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass Ausnahmen von den von der Gemeinschaft beschlossenen Sanktionen nur innerhalb der durch die Verordnungen vorgegebenen Grenzen und unter der Kontrolle der EU erfolgen.⁷⁰ Die EK sorgt aus diesem Grund für eine kontinuierliche Überwachung in enger Zusammenarbeit mit den MS.⁷¹ Ein Informations- und Erfahrungsaustausch ist nicht nur wichtig, um eventuelle Verstöße oder Umgehungsversuche⁷² aufzudecken, sondern auch Umsetzungsproblemen seitens der MS vorzubeugen.⁷³ Ferner statuieren die maßgeblichen Sanktionsbestimmungen – konkret im Hinblick auf die unerlässliche Verhältnismäßigkeit⁷⁴ – eine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der getroffenen Maßnahmen, welche jährlich zu erfolgen hat.⁷⁵

Die Änderung oder Erweiterung der EU-Sanktionslisten, obliegt wiederum dem Rat. Genauer gesagt kann dieser nach Maßgabe des Art 291 Abs 2 AEUV Durchführungsverordnungen⁷⁶ erlassen. Diese Ausnahme vom dezentralen Vollzug ist insb wegen des Bedürfnisses nach einheitlichen Regeln und der Unumgänglichkeit von Kohärenz gerechtfertigt.⁷⁷

⁶⁴ EuGH 21.9.1983, verb C-205 bis C-215/82 (*Deutsche Milchkontor GmbH*) Rz 22 f.

⁶⁵ EuGH 15.7.1964, C-6/64 (*Costa/ENEL*) Rz 12; 17.12.1970, C-11/70 (*Internationale Handelsgesellschaft*) Rz 3.

⁶⁶ *Giegerich* in *Dörr/Grote/Marauhn*, EMRK/GG³ (2022) Kap 2 Rz 20 ff.

⁶⁷ EuGH 8.2.1973, C-30/72 (*EK/Italien*) Rz 11.

⁶⁸ *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁷ (2020) Rz 145.

⁶⁹ *Kahl* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 4 Rz 118 ff, 128.

⁷⁰ *Schmalenbach* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 29 Rz 7 ff (Stand 1.3.2020, rdb.at).

⁷¹ *Schneider/Terhechte* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU^{80,EL} Art 215 Rz 23.

⁷² *Schwendinger/Göcke*, Die Russland-Sanktionen der EU, EuZW 2022, 499 (507).

⁷³ *Osteneck* in *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, EU-Kommentar⁴ Art 215 Rz 19 ff.

⁷⁴ EuGH 25.6.2020, C-729/18 P (*VTB Bank*) Rz 56 ff.

⁷⁵ EuG 6.9.2023, T-335/22 (*Khudaverdyan*) Rz 44, 59, 113, 149, 162.

⁷⁶ Vgl zuletzt zB DurchführungsVO (EU) 2023/1765, ABl 2023/L 226, 3.

⁷⁷ *Hoffmann*, Rechtmäßigkeit des Einfrierens der Gelder der National Iranian Oil Company, EuZW 2016, 343 (350).

3 Besondere Kompetenzverteilung

3.1 Abgrenzung zu Artikel 7 EUV

Im Gegensatz zu Artikel 215 AEUV bietet Art 7 EUV (iVm Art 2 EUV) einen besonderen Kompetenztatbestand für Sanktionen der Union gegenüber den MS,⁷⁸ insb in Fällen von Polen und Ungarn aufgrund anhaltender Bedenken bezüglich der Rechtsstaatlichkeit.⁷⁹

3.2 Abgrenzung zu Artikel 75 AEUV

Art 75 AEUV ist keine *lex specialis* zu Art 215 AEUV,⁸⁰ bezweckt er doch ausdrücklich nichts anderes als die Verhütung und Bekämpfung terroristischer Aktivitäten im Unionsgebiet.⁸¹ Weiter ist – konträr zur GASP – das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorgesehen.⁸²

3.3 Abgrenzung zu Artikel 207 AEUV

Handelspolitische Schutzmaßnahmen iSd Art 207 AEUV dienen vorwiegend der (dauerhaften) Abwehr unlauterer Handelspraktiken von Drittstaaten.⁸³ Aufgrund dessen haben sie einen gewissen selbständigen Anwendungsbereich neben Art 215 AEUV.⁸⁴

3.4 Abgrenzung zu Artikel 346 AEUV

Als erste fundamentale Ausnahme⁸⁵ vom Grundsatz, dass unilaterale mitgliedstaatliche Maßnahmen unzulässig sind, erweist sich Art 346 AEUV.⁸⁶ Ist es zur Wahrung der „wesentlichen Sicherheitsinteressen“ erforderlich,⁸⁷ dürfen die MS einseitig vorgehen, wenn

⁷⁸ *Vural*, Verfügt die Europäische Union über ausreichende Handlungsmöglichkeiten, um auf Probleme mit der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten angemessen reagieren zu können? EALR 2023, 101 (104 ff).

⁷⁹ *Berger*, Einführung in ausgewählte Kapitel des Europarechts (2021) 11 ff.

⁸⁰ EuGH 19.7.2012, C-130/10 (*EP/Rat*) Rz 50 ff, 79 ff.

⁸¹ *Röben* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU^{80.EL} Art 75 Rz 48; *Griller/Klamert* in *Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 1561.

⁸² *Korte* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 75 Rz 7, 31, 35.

⁸³ *Schneider/Terhechte* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU^{80.EL} Art 215 Rz 36.

⁸⁴ *Schöbener* in *Pechstein/Nowak/Häde*, Frankfurter Kommentar (2017) Art 215 Rz 44 f.

⁸⁵ EuGH 4.3.2010, C-38/06 (*EK/Portugal*) Rz 62.

⁸⁶ *Liebmann* in *Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht⁴ (2015) Rz 138 ff.

⁸⁷ *Frenz* in *Pechstein/Nowak/Häde*, Frankfurter Kommentar Art 346 Rz 14 ff.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

die Produktion oder der Handel mit Rüstungsgütern (insb Waffen, Munition und Kriegsmaterial) betroffen ist. Eine bloße mitgliedstaatliche Berufung auf Sicherheitsinteressen genügt nicht.⁸⁸ Die Verfolgung rein wirtschaftlicher Ziele ist ohnehin unionsrechtswidrig.⁸⁹ In der Praxis stützen sich die MS häufig auf diesen Rechtfertigungsgrund im Hinblick auf ihr sicherheits- und verteidigungsrelevantes Beschaffungs- und Vergabewesen.⁹⁰ Haben sich die MS hingegen im Rahmen eines GASP-Beschlusses auf ein gemeinsames „Waffenembargo“ geeinigt,⁹¹ ist ein einzelstaatliches Abweichen nicht mehr durch Art 346 AEUV gerechtfertigt.⁹² Im Übrigen muss dieser Artikel sehr restriktiv ausgelegt werden.⁹³ Auch sonst ist diese Bestimmung wiederholt Kritik ausgesetzt, weil sie generell der GASP entgegensteht.⁹⁴

3.5 Abgrenzung zu Artikel 347 AEUV

3.5.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die vier „krisenartigen Ausnahmesituationen“⁹⁵ des Art 347 AEUV. Diese Bestimmung ermächtigt einen MS, zu einem einseitigen Vorgehen gegen Drittstaaten,⁹⁶ wenn (i) seine nationale öffentliche Ordnung schwerwiegend gestört ist, (ii) ein Krieg bzw (iii) eine ernste Kriegsgefahr vorliegt oder (iv) er völkerrechtlich übernommene Pflichten erfüllen muss. Im Grunde genommen durchbricht diese Notstandsklausel⁹⁷ die vorherrschende Ansicht der Unzulässigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen in noch gravierenderem Ausmaß als Art 346 AEUV. Zugegebenermaßen gibt es bis heute noch keine umfassende Judikatur zur Anwendung von Art 347 AEUV,⁹⁸ nichtsdestotrotz ist erkennbar, dass diesem enge Grenzen gesetzt sind.

⁸⁸ *Wegener* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 346 Rz 3 f.

⁸⁹ *Dittert* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 346 Rz 6.

⁹⁰ *Nussbaumer/Autengruber* in *Gast*, Bundesvergabeengesetz² (2019) § 9 BVergG 208 ff.

⁹¹ *Vedder* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht² Art 346 Rz 2.

⁹² *Stöger* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 346 Rz 16 (Stand 1.10.2021, rdb.at).

⁹³ *Kreuschitz/Weerth* in *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge⁶ Art 346 Rz 2.

⁹⁴ *Jaeckel* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU^{80.EL} Art 346 Rz 10.

⁹⁵ *Kokott* in *Streinz*, EUV/AEUV³ Art 347 Rz 4.

⁹⁶ *Cremer* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 215 Rz 29 ff.

⁹⁷ *Handig*, Verordnete Beschleunigung beim Erneuerbaren-Ausbau, *juridikum* 2023, 326 (327); *Roeder*, Staatsnotstand im Recht der Europäischen Union, in *Zwitter*, Notstand und Recht (2012) 92 f.

⁹⁸ *Leidenmühler* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 347 Rz 6 (Stand 1.6.2022, rdb.at).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Zunächst ist hervorzuheben, dass es sich um einen absoluten Ausnahmefall⁹⁹ handeln muss, welcher obendrein keiner „ausdehnenden Auslegung“¹⁰⁰ zugänglich ist. Die EU darf (noch) nicht im Rahmen von Art 29 EUV iVm Art 215 AEUV tätig geworden sein.¹⁰¹ Insofern kann eine Säumnis der Union unter Umständen ein temporäres¹⁰² unilaterales Tätigwerden der MS rechtfertigen.¹⁰³ Trotzdem gilt es diesbezüglich auf der einen Seite zu beachten, dass die MS nur als „Sachwalter des gemeinsamen Interesses“¹⁰⁴ auftreten und eine Unionskompetenz „fiduziarisch und lückenschließend“ wahrnehmen.¹⁰⁵ Auf der anderen Seite kann gerade auch ein Fall des „beredten Schweigens“¹⁰⁶ vorliegen: Die willentliche Untätigkeit der EU, eine Materie (abschließend) zu regeln, kann einen politischen Hintergrund haben; ein abweichendes Verhalten eines MS wäre unzulässig.¹⁰⁷ Dessen ungeachtet kann es – wie im Fall der Russlandsanktionen – vorkommen, dass die Union bereits äußerst aktiv war und entsprechende verbindliche Rechtsakte erlassen hat, ein notstandsähnliches Ereignis iSd Art 347 AEUV allerdings nachträglich eintritt, welches ergänzende (schärfere) mitgliedstaatliche Maßnahmen legitimiert.¹⁰⁸ Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass die MS mitunter durch die EU-Sanktionsnormen an sich zu restriktiveren Maßnahmen explizit ermächtigt werden können,¹⁰⁹ denn das Ermessen über „das Ob und das Wie von Wirtschaftssanktionen“ ist im Endeffekt „dem Mechanismus der EU überantwortet“.¹¹⁰

Der MS, der einen Tatbestand des Art 347 AEUV geltend machen möchte, trägt die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen.¹¹¹ Des Weiteren ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art 347 AEUV eine wechselseitige Konsultationspflicht¹¹² der MS, um gegen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts, welche durch ein Ausscheren

⁹⁹ Huber-Kowald in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 215 Rz 51.

¹⁰⁰ EuGH 15.12.2009, C-461/05 (EK/Dänemark) Rz 52.

¹⁰¹ Schöbener in Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar Art 215 Rz 48 ff.

¹⁰² Heintschel von Heinegg in Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht² Art 347 Rz 2.

¹⁰³ EuGH 5.5.1981, C-804/79 (EK/UK) Rz 17 ff, 28 ff.

¹⁰⁴ Pechstein, Die Mitgliedstaaten der EG als „Sachwalter des gemeinsamen Interesses“ (1987) 152 ff.

¹⁰⁵ Klamert/Stöger in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 4 Rz 96.

¹⁰⁶ Schneider, Wirtschaftssanktionen (1999) 218.

¹⁰⁷ Kokott in Streinz, EUV/AEUV³ Art 215 Rz 8.

¹⁰⁸ Thun-Hohenstein, Handelsbeschränkungen durch UN-Beschlüsse und Ratsbeschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, ihre Wirkungen für die EG und Österreich, ZfRV 1996, 238 (238).

¹⁰⁹ Huber-Kowald in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 215 Rz 47.

¹¹⁰ Kokott in Streinz, EUV/AEUV³ Art 215 Rz 9.

¹¹¹ Leidenmühler in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 348 Rz 9 (Stand 1.6.2022, rdb.at).

¹¹² Dittert in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 347 Rz 29 ff.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

eines MS zugunsten seiner nationalen Interessen bewirkt werden könnten, vorab¹¹³ vorgehen zu können. Ein konkludentes Zurückgreifen der MS auf Artikel 347 AEUV ist freilich denkbar,¹¹⁴ aber aufgrund einer sonstigen Verletzung dieser „Pflicht, sich miteinander ins Benehmen zu setzen“ strikt abzulehnen.¹¹⁵ Hinzukommend manifestiert sich aus einer systematischen Zusammenschau mit Art 348 Abs 1 AEUV¹¹⁶ und Art 4 Abs 3 EUV¹¹⁷ eine Pflicht der MS, die EK vor dem Erlass unilateraler Maßnahmen zu informieren.¹¹⁸ Im besten Fall einigt sich die Union auf einen gemeinsamen Beschluss, oder der betroffene MS passt seine beabsichtigten Maßnahmen an die Anforderungen des Binnenmarktes an.¹¹⁹

Notwendige inhaltliche Schranken resultieren für die MS, welche grds über einen weiten Ermessensspielraum verfügen,¹²⁰ aus den Grundsätzen der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit.¹²¹ Einzelstaatliches Handeln wird auch nur für eine kurze Dauer zulässig sein.¹²² Selbstverständlich sind die MS darüber hinaus an die Grundrechte gebunden.¹²³

3.5.2 Schwere nationale öffentliche Ordnungsstörungen

Für diesen Begriff gelten unionsrechtliche und va außerordentlich strenge Anforderungen.¹²⁴ Im Gegensatz zu den Ordre-Public-Vorbehalten der Art 36, 45, 52 und 65 AEUV verlangt Art 347 AEUV „eine andere Dimension von Störungen“,¹²⁵ welche „sehr viel restriktiver“¹²⁶ zu interpretieren sind.

Anerkannt ist, dass ein MS befugt ist, sich mit einseitigen Maßnahmen zu behelfen, wenn folgende Situationen durch die schwere Störung der öffentlichen Ordnung hervorgerufen

¹¹³ *Calliess in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 347 Rz 10 f.

¹¹⁴ *Leidenmühler in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 347 Rz 14.

¹¹⁵ *Karpenstein in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, EU-Kommentar⁴ Art 347 Rz 8.

¹¹⁶ *Eisenhut in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair*, EUV/AEUV⁷ Art 348 Rz 2.

¹¹⁷ EuGH 21.1.2003, C-512/99 (*Deutschland/EK*) Rz 63.

¹¹⁸ *Kreuschitz/Weerth in Lenz/Borchardt*, EU-Verträge⁶ Art 347 Rz 2.

¹¹⁹ *Eisenhut in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair*, EUV/AEUV⁷ Art 347 Rz 9 f.

¹²⁰ *Heintschel von Heinegg in Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht² Art 347 Rz 12.

¹²¹ EuGH 13.7.2000, C-423/98 (*Albore*) Rz 19 ff.

¹²² *Jaeckel in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU^{80.EL} Art 347 Rz 24 ff.

¹²³ *Leidenmühler in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 347 Rz 69.

¹²⁴ EuGH 11.3.2003, C-186/01 (*Dory*) Rz 31.

¹²⁵ *Kokott in Streinz*, EUV/AEUV³ Art 347 Rz 11.

¹²⁶ *Calliess in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 347 Rz 4.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

wurden: (i) eine Bedrohung der verfassungsmäßigen oder politischen Ordnung durch subversive Kräfte (zB durch Bürgerkrieg,¹²⁷ bewaffnete Aufstände bzw Revolutionen, flächenbrandartig sich ausbreitenden Terrorismus, großtechnische Unfälle), (ii) ein Kollaps der inneren Sicherheit,¹²⁸ (iii) eine Nichtgewährleistung der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen¹²⁹ oder (iv) die Verwendung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen, die Freisetzung gefährlicher Stoffe oder das Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen sowie die Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird.¹³⁰ Hinweise für das Vorliegen einer solchen Konstellation könnten die Mobilisierung der Armee, die Ausrufung des Ausnahmezustandes oder die förmliche Berufung auf Art 15 EMRK¹³¹ liefern.¹³² Rein wirtschaftliche oder soziale Krisenlagen sowie protektionistische und fiskalische Motive¹³³ rechtfertigen unilaterales Vorgehen nicht.¹³⁴

Die schwerwiegende innerstaatliche Ordnungsstörung muss jedoch nicht tatsächlich vorliegen, denn mitgliedstaatliche Reaktionen darauf sind bereits aufgrund einer „vernunftmäßigen Prognoseentscheidung“ im Hinblick auf eine konkrete, ernsthafte und unmittelbar bevorstehende Gefährdung zulässig.¹³⁵ Rasches Krisenmanagement der MS mag entscheidend sein, dennoch dürfen keine grundrechtswidrigen, unverhältnismäßigen oder rechtsstaatlich fragwürdigen Schritte gesetzt werden. Dies zeigten die Herausforderungen der Flüchtlingsbewegung 2015 oder der COVID-19-Pandemie, auf welche manche MS mit einem gesteigerten Nationalismus reagierten.¹³⁶

¹²⁷ *Kreuschitz/Weerth* in *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge⁶ Art 347 Rz 1.

¹²⁸ *Calliess* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 347 Rz 4.

¹²⁹ *Stefanou/Xanthaki*, A Legal and Political Interpretation of Articles 224 and 225 of the Treaty of Rome, The Former Yugoslav Republic of Macedonia Cases (1997) 59; *Wirbel*, Der Ausnahmezustand im Gemeinschaftsrecht (1994) 72, 82.

¹³⁰ *Leidenmühler* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 347 Rz 19 ff.

¹³¹ *Calliess* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 348 Rz 7.

¹³² *Karpenstein* in *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, EU-Kommentar⁴ Art 347 Rz 4.

¹³³ GA *Jacobs*, SA 6.4.1994, C-120/94 (*EK/Griechenland*) Rz 67 ff.

¹³⁴ *Heintschel von Heinegg* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht² Art 347 Rz 8.

¹³⁵ *Heintschel von Heinegg* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht² Art 347 Rz 7.

¹³⁶ *Gschwindt*, Grenzenloses Europa in Zeiten von Corona, *juridikum* 2021, 300 (304, 308); *Obwexer*, Völker- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen für eine Begrenzung des Zustroms von Schutzsuchenden (Richtwert/„Obergrenze“), *JRP* 2016, 152 (159 ff).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Würde man nämlich einen allgemeinen „Zuständigkeitsvorbehalt“¹³⁷ der MS zugunsten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürworten, verkenne man die Gefahr der Beeinträchtigung der Verbindlichkeit und Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts.¹³⁸ Diese Aussage steht diametral zu Art 4 Abs 2 EUV, nach welchem insb die nationale Sicherheit¹³⁹ in die alleinige Verantwortung der MS fällt. Trotzdem „bedeutet dies nicht, dass solche Maßnahmen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts völlig entzogen wären“.¹⁴⁰ Weiters muss der Begriff der nationalen Sicherheit im Kontext der EU-Verträge ausgelegt werden.¹⁴¹ Schließlich wird dadurch nicht der Anwendungsvorrang unterwandert,¹⁴² sondern stellt sich Art 4 Abs 2 EUV als „Verbundnorm“ heraus,¹⁴³ welche einschränkend zu interpretieren ist¹⁴⁴ und teilweise einer engen Kooperation zwischen der EU und ihren MS bedarf.¹⁴⁵

Die Beseitigung der Binnengrenzen führte zu einer gewissen Überschneidung der Sicherheit der MS mit der Sicherheit der EU.¹⁴⁶ Zu bevorzugen ist daher die „unionale Deutung“¹⁴⁷ des Art 4 Abs 2 EUV iSe Kompetenzausübungsschranke¹⁴⁸ der Unionsorgane: EU-Rechtsakte dürfen zumindest verhältnismäßig in die durch Art 4 Abs 2 geschützten Rechtsgüter der MS eingreifen.¹⁴⁹

Manche Höchstgerichte der MS – allen voran das polnische Verfassungsgericht¹⁵⁰ – betonen dagegen „integrationsfeste Kernbereiche“¹⁵¹ ihres nationalen Rechts.¹⁵² Eine abschließende Klärung durch die Gerichte der Union wird wohl nur durch eine Interessenabwägung im

¹³⁷ *Calliess in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 347 Rz 12.

¹³⁸ EuGH 15.12.2009, C-461/05 (*EK/Dänemark*) Rz 51.

¹³⁹ *Obwexer in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 4 Rz 44 f.

¹⁴⁰ EuGH 26.10.1999, C-273/97 (*Sirdar*) Rz 15.

¹⁴¹ EuGH 6.10. 2020, C-511/18 (*La Quadrature du Net u.a.*) Rz 99.

¹⁴² *Calliess in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 4 Rz 8.

¹⁴³ *Schnettger*, Verbundidentität, Schutzgehalt, Funktionen und gerichtliche Durchsetzung des Art 4 Abs 2 S 1 Var 2 EUV (2021) 31 ff.

¹⁴⁴ *Franzius in Pechstein/Nowak/Häde*, Frankfurter Kommentar Art 4 Rz 52.

¹⁴⁵ *Pernice*, Der Schutz der nationalen Identität in der Europäischen Union, AÖR 136 (2011), 185 (193).

¹⁴⁶ *Calliess*, Öffentliche Güter im Recht der EU (2021) 21.

¹⁴⁷ *Weber*, Bundesstaatliche Identitäten und ihre Achtung im Unionsrecht (2022) 132 ff.

¹⁴⁸ *Streinz in Streinz*, EUV/AEUV³ Art 4 Rz 12; *Obwexer in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 4 Rz 52 f.

¹⁴⁹ *Palmstorfer*, Bundesverfassungsrechtliche Integrationsschranken und Unionsrecht, in *Jablonek/Jakab/Kirchmair/Pfersmann/Wiederin*, Scharfsinn im Recht (2019) 424 ff.

¹⁵⁰ Polnisches Verfassungsgericht 7.10.2021, K 3/21.

¹⁵¹ *Jaeger*, Update PSPP-Urteil: Kein Showdown in Luxemburg, ÖJZ 2022/3, 9 (9).

¹⁵² *Klamert*, Vorrang, Schranken und Österreich, EuZW 2021, 1057 (1058); *Griller*, Integrationschranken, ZÖR 2022, 283 (292 ff).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Einzelfall stattfinden können.¹⁵³ Trotz der vorgebrachten Bedenken einiger MS hinsichtlich der Konformität ihrer nationalen Identität mit EU-Sekundärrecht, stellte der EuGH zu keiner Zeit die Primärrechtswidrigkeit dieser EU-Rechtsakte fest.¹⁵⁴ Andererseits hebt das polnische Verfassungsgericht¹⁵⁵ seine Letztentscheidungsbefugnis hervor, Ultra-Vires-Akte der Union festzustellen.¹⁵⁶ Dies ist unzulässig, denn das Zugeständnis einer Letztkontrolle an mitgliedstaatliche Höchstgerichte würde nicht nur dem Auslegungs- und Verwerfungsmonopol¹⁵⁷ des EuGH über Unionsrecht (inklusive Art 4 Abs 2 EUV) zuwiderlaufen,¹⁵⁸ sondern auch die notwendige Kooperation¹⁵⁹ zwischen den MS und der EU verletzen, die aus dem Loyalitätsprinzip (Art 4 Abs 3 EUV) abgeleitet wird.¹⁶⁰

Das Vorabentscheidungsverfahren gem Art 267 AEUV stellt genau aus diesem Grund ein unionsrechtliches Instrument dar, welches die verbindliche Beurteilung der Auslegung¹⁶¹ und Gültigkeit von EU-Recht ermöglicht.¹⁶² Sollte ein nationales Verfassungsgericht daher der Meinung sein, dass eine Verletzung der nationalen Identität durch eine sekundärrechtliche EU-Norm gegeben ist, wird es zuerst den EuGH anrufen müssen,¹⁶³ ehe es selbst den EU-Rechtsakt für nicht anwendbar erklären darf.¹⁶⁴ Die Berufung auf eine Ausnahme von dieser Vorlagepflicht iSd Rs CILFIT¹⁶⁵ wird idR nicht möglich sein, da hierfür strenge Voraussetzungen gelten.¹⁶⁶ Die Nichtvorlage stellt im Gegenteil eine Vertragsverletzung dar, welche staatshaftungsrechtliche Konsequenzen hat.¹⁶⁷ Letztlich könnten Identitätsvorbehalte der MS als letztes Mittel,¹⁶⁸ aber ohne einschlägigen Erfolg¹⁶⁹ herangezogen werden.¹⁷⁰

¹⁵³ EuGH 22.12.2010, C-208/09 (*Sayn-Wittgenstein*) Rz 83, 92 f.

¹⁵⁴ *Calliess in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 4 Rz 57.

¹⁵⁵ Polnisches Verfassungsgericht 11.5.2005, K 18/04.

¹⁵⁶ *Calliess in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 4 Rz 69.

¹⁵⁷ EuGH 22.10.1987, C-314/85 (*Foto-Frost*) Rz 12 ff.

¹⁵⁸ *Schill/Krenn in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU^{80.EL} Art 4 Rz 52 f.

¹⁵⁹ *Wischmeyer*, Nationale Identität und Verfassungsidentität, AöR 140 (2015), 415 (416, 442 ff, 451).

¹⁶⁰ *Wendel*, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht (2011) 579 ff.

¹⁶¹ *Dittert in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 348 Rz 18 ff.

¹⁶² *Pesendorfer/Posch in Hafner/Kumin/Weiss*, Recht der Europäischen Union² (2019) 231 ff.

¹⁶³ EuGH 24.5.1977, C-107/76 (*Hoffmann-La Roche*) Rz 5.

¹⁶⁴ *Burchardt*, Rangfrage im europäischen Normenverbund (2015) 261 ff.

¹⁶⁵ EuGH 6.10.1982, C-283/81 (*CILFIT*) Rz 16.

¹⁶⁶ *Schima in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 267 Rz 92, 100 ff (Stand 1.3.2020, rdb.at).

¹⁶⁷ *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021) 110 f, 283 f.

¹⁶⁸ *Müller in Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 1780 f.

¹⁶⁹ EuGH 30.5.1989, C-305/87 (*EK/Griechenland*) Rz 11.

¹⁷⁰ *Von Bogdandy/Schill*, Die Achtung der nationalen Identität unter dem reformierten Unionsvertrag, ZaöRV 2010, 701 (730 f).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

3.5.3 Krieg

Liegt ein internationaler bewaffneter Konflikt¹⁷¹ vor, kann sich ein MS auf Art 347 AEUV stützen, wenn er selbst Kriegspartei ist oder ein bewaffneter Angriff auf seinem oder dem Gebiet eines anderen MS stattfindet.¹⁷²

Demgegenüber verpflichtet Art 42 Abs 7 EUV ohnehin alle MS¹⁷³ zu einer gemeinsamen Hilfe und Unterstützung im Falle eines bewaffneten Angriff auf das Hoheitsgebiet eines (oder mehrerer) MS¹⁷⁴ durch einen Drittstaat.¹⁷⁵ Diese (militärische) Beistandspflicht¹⁷⁶ im Kontext der GSVP¹⁷⁷ beruht auf der einhellig vertretenen Ansicht, dass die EU ein kollektives Selbstverteidigungsbündnis iSd Art 51 UN-Charta ist.¹⁷⁸

In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist zudem die Solidaritätsklausel des Art 222 AEUV, die aber nur aktiviert werden könnte, wenn ein MS von einem terroristischen Anschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist.¹⁷⁹ Keinesfalls legitimiert diese Bestimmung zu (gemeinsamen) Interventionen in einem Drittstaat.¹⁸⁰ Insbesondere ist kein „Krieg gegen den Terror“ gerechtfertigt.¹⁸¹

3.5.4 Kriegsgefahr

Ein MS – wie Polen – kann von den Auswirkungen eines Kriegs zwischen Dritten betroffen sein.¹⁸² In einem solchen Fall scheint diese Tatbestandsvariante auf den ersten Blick eröffnet zu sein. Die hM verlangt dafür allerdings eine „konkrete und spürbare Gefahr“,¹⁸³ dass die

¹⁷¹ *Bothe* in *Graf Vitzthum/Proelß*, *Völkerrecht*⁸ (2019) Rz 62.

¹⁷² *Karpenstein* in *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, *EU-Kommentar*⁴ Art 347 Rz 5.

¹⁷³ Vgl aber die „Irische Klausel“ (Art 42 Abs 2 UAbs 2 EUV, wiederholend in Art 42 Abs 7 UAbs 1 Satz 2 EUV).

¹⁷⁴ *Geiger/Kirchmair* in *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair*, *EUV/AEUV*⁷ Art 42 Rz 11.

¹⁷⁵ *Hummer* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, *Europäisches Unionsrecht*² Art 42 Rz 37.

¹⁷⁶ *Cremer* in *Calliess/Ruffert*, *EUV/AEUV*⁶ Art 42 Rz 16.

¹⁷⁷ *Kaufmann-Bühler* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der EU*^{80.EL} Art 42 Rz 67 f.

¹⁷⁸ *Terhechte* in *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, *EU-Kommentar*⁴ Art 42 Rz 19.

¹⁷⁹ *Lachmayer* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, *Europäisches Unionsrecht*⁷ Art 222 Rz 7-11.

¹⁸⁰ *Kaufmann-Bühler* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der EU*^{80.EL} Art 42 Rz 69.

¹⁸¹ *Isak* in *Jaeger/Stöger*, *EUV/AEUV* Art 42 Rz 91/1 f (Stand 1.3.2020, rdb.at).

¹⁸² *Leidenmühler* in *Jaeger/Stöger*, *EUV/AEUV* Art 347 Rz 34 f, 40 f.

¹⁸³ *Kreuschitz/Weerth* in *Lenz/Borchardt*, *EU-Verträge*⁶ Art 347 Rz 1; *Dittert* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, *Europäisches Unionsrecht*⁷ Art 347 Rz 9 f; *Eisenhut* in *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair*, *EUV/AEUV*⁷ Art 347 Rz 5.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

äußere Sicherheit eines MS durch den bewaffneten Konflikt zwischen Drittstaaten ernsthaft bedroht ist und folglich sogar eine direkte Einbeziehung des MS in die Feindseligkeiten in Betracht kommt.¹⁸⁴ Es besteht dementsprechend ein gewisses Risiko „der ausufernden Anwendung das Tatbestandsmerkmal der Spannungslage“,¹⁸⁵ welches zu Recht nur durch eine „besonders sorgfältige“¹⁸⁶ Auslegung zurückgedrängt werden kann.

Sind im Gegensatz dazu alle MS gefährdet, ist es ohnehin allein die EU, die berechtigt ist, restriktive Maßnahmen zu erlassen.¹⁸⁷

3.5.5 Erfüllung übernommener völkerrechtlicher Verpflichtungen

MS können im Rahmen des Völkerrechts bestimmte Pflichten übernommen haben, welche die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit betreffen.¹⁸⁸ Diese entspringen überwiegend der UN-Charta, welche in ihrem Kapitel VII die MS unter bestimmten Voraussetzungen zu Maßnahmen der kollektiven Sicherheit ermächtigt, um auf eine Friedensbedrohung, einen Bruch des Friedens oder gar auf konkrete Angriffe reagieren zu können.¹⁸⁹ In den meisten Fällen¹⁹⁰ liegt einem Tätigwerden der MS eine verbindliche Resolution des Sicherheitsrats zu Grunde.¹⁹¹ Des Weiteren können sich aus „Regionalen Abmachungen“ iSd Kapitel VIII UN-Charta eventuelle Beistandspflichten der teilnehmenden MS ergeben, wie dies zB in Art 5 Nordatlantikvertrag vorgesehen ist.¹⁹² Richtigerweise vertritt *Kokott*¹⁹³ die Ansicht, dass Verbindlichkeiten nur aus Völkerrechtsverträgen übernommen werden können, während die MS aus Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu einem unilateralen Handeln verpflichtet sind, da es sich bei diesen vielmehr um „vorgegebenes Recht“¹⁹⁴ handelt.

¹⁸⁴ *Jaeckel in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU^{80.EL} Art 347 Rz 17.

¹⁸⁵ *Calliess in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 347 Rz 6.

¹⁸⁶ *Hummer*, Das griechische Embargo, in *Due/Lutter/Schwarze*, FS Everling I (1995) 532.

¹⁸⁷ *Jaeckel in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU^{80.EL} Art 347 Rz 18.

¹⁸⁸ *Kokott in Streinz*, EUV/AEUV³ Art 347 Rz 16.

¹⁸⁹ *Herdegen*, Völkerrecht²² (2023) § 41 Rz 3 ff.

¹⁹⁰ *Wittich in Reinisch*, Handbuch des Völkerrechts I⁶ Rz 1691.

¹⁹¹ EuGH 18.7.2013, C-584/10 P (*Kadi II*) Rz 66 f.

¹⁹² *Witte*, Viel Lärm um nichts? ZÖR 2012, 679 (684).

¹⁹³ *Kokott in Streinz*, EUV/AEUV³ Art 347 Rz 22.

¹⁹⁴ *Leidenmühler in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 347 Rz 46 f.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Art 347 AEUV gewinnt an Bedeutung, wenn die EU beispielsweise eine bindende Sicherheitsratsresolution der UN nicht umsetzt, weil die notwendige Einstimmigkeit für eine GASP-Entscheidung nicht erreicht wird.¹⁹⁵ In einem solchen Szenario dürfen die MS selbst die entsprechenden nationalen Maßnahmen ergreifen.¹⁹⁶

3.5.6 Reichweite mitgliedstaatlicher Befugnisse

Wenn festgestellt wird, dass die Bedingungen des Art 347 AEUV erfüllt sein könnten und ein MS daher potenziell berechtigt wäre, nationale Maßnahmen zu ergreifen, stellt sich folgerichtig die Frage, inwieweit diese unilateralen Sanktionen von den Vorgaben des EU-Rechts abweichen oder diese sogar derogieren¹⁹⁷ können.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hält es der EuGH zumindest prima facie für möglich, mittels einseitiger Maßnahmen „unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen selbst von grundlegenden Gemeinschaftsvorschriften abzuweichen“.¹⁹⁸ Weniger großzügig verhält sich das EuG, welches – allerdings in Bezug auf Art 346 AEUV – bloß gestattet, von allgemeinen Vorschriften des AEUV abzuweichen.¹⁹⁹

Gleichermaßen umstritten ist diese Thematik in der Literatur, denn die mehr oder weniger offene Abfassung des Art 347 AEUV – „um durch gemeinsames Vorgehen zu verhindern, dass das Funktionieren des Binnenmarktes durch Maßnahmen beeinträchtigt wird“ – toleriert unterschiedliche Interpretationen. Der Meinung, dass es Art 347 AEUV den MS ermögliche, selbst vom EUV abzuweichen,²⁰⁰ darf jedoch nicht gefolgt werden. Schließlich würde dies ein „überpositivistisches Notstandsrecht“ erfordern, das potenziell die Grundlagen des Gemeinschaftsrechts untergraben könnte.²⁰¹

¹⁹⁵ Arnold/Klamert in *Dausen/Ludwigs*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts^{58.EL} (2023) Art 347 Rz 119.

¹⁹⁶ Huber-Kowald in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 215 Rz 52.

¹⁹⁷ *Leidenmühler* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 347 Rz 75.

¹⁹⁸ EuGH 29.6.1994, C-120/94 R (*EK/Griechenland*) Rz 68.

¹⁹⁹ EuG 30.9.2003, T-26/01 (*Fiocchi munizioni*) Rz 58.

²⁰⁰ *Calliess* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 347 Rz 1 ff.

²⁰¹ *Leidenmühler* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 347 Rz 71.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Immerhin den Versuch einer – für die MS aber unverbindlichen – Klärung lieferte 2018 eine ehemalige Vizepräsidentin der EK in Beantwortung²⁰² einer Anfrage des EP.²⁰³ Ihr zufolge vertritt die EK unter anderem den Standpunkt, dass „die MS keine einseitigen Maßnahmen ergreifen dürfen, soweit sie die Zuständigkeiten der Union nach den Verträgen beeinträchtigen könnten. [...] Der Europäische Gerichtshof ist letztlich für die Entscheidung zuständig, ob und in welchem Umfang die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden kann.“ Ein Jahr später erging eine Stellungnahme der EK,²⁰⁴ der zufolge „die einseitige Verabschiedung nationaler Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten aus Gründen, die mit der Verwirklichung der in Artikel 215 AEUV genannten Ziele der GASP zusammenhängen, eindeutige Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes hätte und den Zweck und die Wirksamkeit der oben genannten Bestimmung des AEUV untergraben würde. Sie wären daher nicht mit dem EU-Recht vereinbar.“

Auch dies spricht letzten Endes dafür, die Tragweite mitgliedstaatlicher Abweichungsbefugnisse auf die materiellen Bestimmungen des AEUV zu begrenzen. Auf jeden Fall darf nicht von den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art 2 EUV) abgewichen werden.²⁰⁵

4 Rechtsschutz

4.1 Rechtsschutzmöglichkeiten auf EU-Ebene

4.1.1 Allgemeines

Für betroffene Individuen entscheidend sind die Möglichkeiten, gegen eine Aufnahme in die EU-Sanktionslisten vorgehen zu können, nicht zuletzt um wieder über ihr eingefrorenes Vermögen verfügen zu dürfen. Schon Art 215 Abs 3 AEUV normiert ein explizites Erfordernis,

²⁰² EK 1.8.2018, P-002800/2018(ASW), abrufbar unter <www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-8-2018-002800-ASW_EN.html> (24.11.2023).

²⁰³ EP 24.5.2018, P-002800/2018, abrufbar unter <www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-8-2018-002800_EN.html> (24.11.2023).

²⁰⁴ EK 8.11.2019, C(2019) 8007 final, abrufbar unter <https://finance.ec.europa.eu/system/files/2020-01/191108-opinion-national-asset-freezes_en.pdf> (24.11.2023).

²⁰⁵ EuGH 3.9.2008, verb C-402/05 P und C-415/05 P (*Kadi*) Rz 303.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

dass die unionalen Sanktionsmaßnahmen die „erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz“ vorsehen müssen.²⁰⁶

Daraus folgt nicht nur eine Pflicht des Rats, die natürliche oder juristische Person, welche in die Sanktionslisten aufgenommen wurde, individuell über diesen Umstand zu informieren, sondern auch formell zu begründen, warum die jeweilige Person unter die Listing-Kriterien fällt (Art 296 AEUV).²⁰⁷ Dies soll zugleich der oben erwähnten Beweislastverteilung Rechnung tragen. Eine ausdrückliche Rechtsmittelbelehrung ist nicht vorgesehen,²⁰⁸ doch muss es die Begründung dem Sanktionierten wenigstens leicht machen, zu verstehen, was ihm konkret vorgeworfen wird, um die Tragweite der gegen ihn ergriffenen Maßnahmen zu begreifen und sich dagegen effektiv zu verteidigen (Art 47 GRC iVm Art 13 und Art 6 EMRK).²⁰⁹

Untrennbar in Zusammenhang stehen dabei die Grundrechte auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör (Art 41 Abs 2 GRC).²¹⁰ Diese Ansprüche unterliegen allerdings einer doppelten Beschränkung: Zum einen muss die erstmalige Sanktionierung einen gewissen Überraschungseffekt²¹¹ haben, um zu verhindern, dass Betroffene ihr Vermögen rechtzeitig in Drittstaaten verlagern oder hinter Treuhandkonstruktionen und Briefkastenfirmen verstecken²¹² und zum anderen müssen die „berechtigten Interessen an Vertraulichkeit“²¹³ beachtet werden. Eine eventuelle Verweigerung der Akteneinsicht unter Berufung auf Sicherheitsinteressen hat trotzdem nur bloßen Ausnahmecharakter²¹⁴ und unterliegt strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen (Art 52 Abs 1 GRC).²¹⁵ Spätestens in Verfahren vor den EU-Gerichten wird ein Unionsorgan bzw ein MS seine unter Verschluss gehaltenen Informationen insoweit preisgeben müssen, um eine nachträgliche Überprüfung zu

²⁰⁶ Geiger/Kirchmair in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV⁷ Art 215 Rz 14; vgl auch die Erklärung Nr 25, ABI 2007/C 306, 258.

²⁰⁷ Osteneck in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar⁴ Art 215 Rz 22 ff; EuG 24.11.2021, T-160/19 (LTTE) Rz 194, 322.

²⁰⁸ Müller-Ibold in Lenz/Borchardt, EU-Verträge⁶ Art 215 Rz 10.

²⁰⁹ EuG 6.9.2023, T-364/22 (Shulgin) Rz 35, 41.

²¹⁰ Schöbener in Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar Art 215 Rz 30.

²¹¹ EuG 13.9.2018, T-798/14 (DenizBank) Rz 94.

²¹² Vgl die Investigativ-Recherche des ICIJ „Cyprus Confidential“, abrufbar unter <www.icij.org/investigations/cyprus-confidential/> (16.11.2023).

²¹³ Folz in Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht² Art 41 GRC Rz 9.

²¹⁴ EuGH 4.6.2013, C-300/11 (ZZ) Rz 40 ff, 53 ff.

²¹⁵ Jarass in Jarass, Charta der Grundrechte der EU⁴ (2021) Art 47 GRC Rz 17, 45.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

ermöglichen.²¹⁶ Vielmehr beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen ausschließlich anhand der übermittelten Informationen.²¹⁷ Andernfalls kann von keinem kontradiktorischen Verfahren ausgegangen werden.²¹⁸ Zudem ist wohl das Grundrecht auf Waffengleichheit verletzt.²¹⁹

4.1.2 Konkrete Ausgestaltung des Rechtsschutzes

Obwohl die EU-Gerichte im Bereich der GASP grds unzuständig sind (Art 275 Abs 1 AEUV, Art 24 Abs 1 UAbs 2 EUV),²²⁰ eröffnet Art 275 Abs 2 AEUV (iVm Art 19 Abs 1 UAbs 1 EUV) den unmittelbar und individuell Betroffenen²²¹ eine direkte Klagemöglichkeit.²²² Diese Nichtigkeitsklage (Art 263 Abs 4 AEUV) ist zunächst vor dem EuG zu erheben (Art 256 AEUV)²²³ und richtet sich gegen die Verordnung, welche auf der Grundlage von Art 215 AEUV in der zweiten Stufe erlassen wurde.²²⁴ Generell gilt, dass Wirtschaftssanktionen hierbei einer intensiven Grundrechts- und Rechtsstaatlichkeitsprüfung unterzogen werden.²²⁵ Ferner ist eine Inzidentrüge (Art 277 AEUV)²²⁶ vorstellbar, um sogar den GASP-Beschluss gem Art 29 EUV bekämpfen zu können;²²⁷ in der Praxis hatte diese bisher jedoch wenig Aussicht auf Erfolg.²²⁸ Weil Klagen vor EU-Gerichten keine aufschiebende Wirkung haben (Art 278 AEUV), ist es für die Kläger überdies ratsam, die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Art 279 AEUV) zu beantragen.²²⁹ Folglich können die Unionsgerichte den Vollzug der angefochtenen GASP-Maßnahmen suspendieren oder sonstige einstweilige Maßnahmen anordnen,²³⁰ um Rechtsschutzlücken²³¹ zu vermeiden.

²¹⁶ *Leidenmühler in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 348 Rz 15.

²¹⁷ *Schneider/Terhechte in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der EU⁸⁰.EL Art 215 Rz 29.

²¹⁸ *Alber in Stern/Sachs*, Europäische Grundrechte-Charta: GRCh (2016) Art 47 GRC Rz 111 f, 125.

²¹⁹ *Eser/Kubiciel in Meyer/Hölscheidt*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019) Art 47 GRC Rz 37.

²²⁰ Vgl dazu auch GA *Čápetá*, SA 23.11.2023, C-351/22 (*Neves 77 Solutions*) Rz 67 ff; GA *Čápetá*, SA 23.11.2023, verb C-29/22 P und C-44/22 P (*KS und KD*) Rz 53 ff, 116, 155.

²²¹ *Schmahl*, Effektiver Rechtsschutz gegen „targeted sanctions“ des UN-Sicherheitsrats? EuR 2006, 566 (571 f).

²²² *Müller-Ibold in Lenz/Borchardt*, EU-Verträge⁶ Art 215 Rz 11.

²²³ *Trstenjak/Balthasar-Wach*, Verhängung restriktiver Maßnahmen durch die EU, ÖJZ 2016/7, 62 (65).

²²⁴ *Schöbener in Pechstein/Nowak/Häde*, Frankfurter Kommentar Art 215 Rz 24 ff.

²²⁵ *Müller-Ibold in Lenz/Borchardt*, EU-Verträge⁶ Art 215 Rz 12.

²²⁶ *Pechstein*, Entscheidungen des EuGH¹¹ (2020) 371 f; *Isak*, Europarecht I Teil 2⁹ (2018) 33.

²²⁷ *Bungenberg in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 215 Rz 55.

²²⁸ EuG 13.9.2023, T-305/22 (*Rashnikov*) Rz 99 ff.

²²⁹ *Pesendorfer/Posch in Hafner/Kumin/Weiss*, Recht der Europäischen Union² 237 f.

²³⁰ EuG 1.3.2023, T-743/22 R (*Mazepin*) Rz 20 ff.

²³¹ *Jaeger*, Eilverfahren vor dem Gericht der Europäischen Union, EuR 2013, 3 (6).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Unabhängig²³² von einer Nichtigkeitsklage bezweckt die Schadenersatzklage (Art 268 AEUV) den Ersatz des durch ein EU-Organ verursachten Schadens, der bei Sanktionierten eingetreten ist.²³³ Die außervertragliche Unionshaftung (Art 340 Abs 2 AEUV) für rechtswidriges Verhalten ihrer Organe oder Einrichtungen unterliegt aber engen Voraussetzungen;²³⁴ selbst eine Nichtigerklärung der EU-Sanktionsmaßnahmen, welche vor Erhebung der Schadenersatzklage erfolgte, stellt keinen unwiderlegbaren Beweis für einen hinreichend qualifizierten Verstoß der EU-Organe dar.²³⁵ Dennoch wurde kürzlich abermals hervorgehoben, dass die EU-Gerichte sehr wohl zuständig sind, über eine von Einzelpersonen erhobene Schadenersatzklage zu urteilen, die auf vermeintliche Grundrechtsverletzungen durch GASP-Maßnahmen gestützt wird.²³⁶

Etabliert hat sich außerdem ein außergerichtliches Überprüfungsverfahren²³⁷ der getroffenen Maßnahmen, in welchem der Rat den Individuen die Option bietet, Stellung zu den gesammelten Beweisen und Anschuldigungen zu nehmen.

4.2 Rechtsschutzmöglichkeiten auf nationaler Ebene

4.2.1 Allgemeines

Es ist offensichtlich, dass die polnischen Staatsgewalten im Rahmen des fragwürdigen nationalen Sanktionsregimes Unionsrecht durchführen (Art 51 Abs 1 GRC). Dies resultiert aus dem Wortlaut des polnischen Sanktionsgesetzes per se, das in Fn 1 zu Art 1 festhält: „Dieses Gesetz dient der Anwendung: [...] Verordnung (EU) Nr. 269/2014 [...]; Verordnung (EU) Nr. 833/2014 [...]“.

Dementsprechend sind sie sowohl verpflichtet, die dem EU-Recht immanenten (rechtsstaatlichen) Grundsätze einzuhalten, als auch die Grundrechte der GRC zu

²³² EuG 7.7.2021, T-455/17 (*Bateni*) Rz 83.

²³³ *Bülow*, Haftung der Europäischen Union nach Art 340 Abs 2 AEUV am Beispiel der rechtswidrigen Listung eines Terrorverdächtigen, EuR 2013, 609 (609 ff).

²³⁴ EuGH 30.5.2017, C-45/15 P (*Safa Nicu Sepahan*) Rz 29 ff.

²³⁵ EuG 1.2.2023, T-470/21 (*Klymenko*) Rz 74.

²³⁶ GA *Čapeta*, SA 23.11.2023, verb C-29/22 P und C-44/22 P (*KS und KD*) Rz 93, 124, 154.

²³⁷ *Cremer in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 215 Rz 24.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

berücksichtigen. Das „Polnisch-Britische Protokoll“²³⁸ hat an Bedeutung verloren, denn dies hat einerseits der EuGH²³⁹ festgestellt und andererseits das polnische Oberste Gericht²⁴⁰ in gewisser Weise eingesehen.

Selbst in diesen rein innerstaatlichen Verfahren²⁴¹ gelten daher die Rechte auf Verteidigung, ein faires Verfahren und effektiven Rechtsschutz.²⁴² Das „System der Vollständigkeit der Rechtsbehelfe“ (Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV)²⁴³ verlangt von den MS als „Auffangverantwortung“,²⁴⁴ dass Einzelnen in nationalen Verfahren wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.²⁴⁵ Insb müssen die polnischen Gerichte ihrer Eigenschaft als „funktionale Unionsgerichte“²⁴⁶ nachkommen und – ihrer fehlenden Unabhängigkeit sowie Unparteilichkeit²⁴⁷ zum Trotz – den Sanktionierten zum vollen Grundrechtsschutz verhelfen.²⁴⁸ Es ist nicht verwunderlich, dass die EK erneut große Bedenken gegen die polnische Justiz geäußert hat.²⁴⁹

4.2.2 Konkrete Ausgestaltung des Rechtsschutzes

Im Gegensatz zum Rechtsschutz auf EU-Ebene existiert zunächst keine außergerichtliche (regelmäßige) Überprüfung der getroffenen Maßnahmen durch die polnischen Behörden, da dies durch das nationale Sanktionsgesetz explizit ausgeschlossen wurde.²⁵⁰ Sofern es sich bei den Sanktionierten um EU-Bürger bzw -Unternehmen handelt, ist eine nichtgerichtliche Einigung bestenfalls über die Schlichtungsstelle SOLVIT erzielbar.

²³⁸ Protokoll (Nr 30) über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich, ABI 2016/C 202, 312.

²³⁹ EuGH 21.12.2011, verb C-411/10 und C-493/10 (*N.S. u.a.*) Rz 120.

²⁴⁰ Polnisches Oberstes Gericht 12.7.2017, II PK 199/16.

²⁴¹ *Berger*, Einführung in ausgewählte Kapitel des Europarechts 101, 104.

²⁴² EuG 14.3.2017, T-346/15 (*Bank Tejarat*) Rz 43, 81.

²⁴³ *Jaeger*, Einführung in das Europarecht⁴ (2023) 93 f, 162 f.

²⁴⁴ *Rademacher*, Realakte im Rechtsschutzsystem der Europäischen Union (2014) 157.

²⁴⁵ *Berger*, Einführung in ausgewählte Kapitel des Europarechts 18 ff.

²⁴⁶ *Pechstein/Kubicki* in *Pechstein/Nowak/Häde*, Frankfurter Kommentar Art 19 Rz 1.

²⁴⁷ EuGH 24.6.2019, C-619/18 (*EK/Polen*); 5.11.2019, C-192/18 (*EK/Polen*); 15.7.2021, C-791/19 (*EK/Polen*); 5.6.2023, C-204/21 (*EK/Polen*); 2.3.2021, C-824/18 (*A.B. u.a.*); 19.11.2019, verb C-585/18, C-624/18 und C-625/18 (*A.K. u.a.*).

²⁴⁸ *Kowalik-Bańczyk*, Poland – The Charter of Fundamental Rights as a Last Resort? in *Bobek/Adams-Prassl*, EU Law in the Member States⁷ (2020) 275 ff.

²⁴⁹ EK 5.7.2023, SWD(2023) 821 final, abrufbar unter <https://commission.europa.eu/system/files/2023-07/48_1_52627_coun_chap_poland_en.pdf> (18.11.2023).

²⁵⁰ Art 3 Abs 10 polnisches Sanktionsgesetz.

Zwar wird den natürlichen und juristischen Personen ein nachträgliches Beschwerderecht vor dem Warschauer LVwG gewährt,²⁵¹ welches allerdings keinesfalls als effektives Rechtsmittel angesehen werden kann. Unmissverständlich kommt diesem keine aufschiebende Wirkung zu,²⁵² obwohl hier der Ausschluss der sofortigen Vollstreckbarkeit der Sanktionsbeschlüsse besonders geboten wäre, um deren Vereinbarkeit mit EU-Recht zu überprüfen.²⁵³ Mag die Zuerkennung vorläufigen Rechtsschutzes immerhin rechtlich möglich sein,²⁵⁴ hat ein darauf gerichteter Antrag de facto keine Erfolgsaussichten aufgrund der soeben dargestellten, nicht gegebenen richterlichen Garantien.²⁵⁵ Dasselbe gilt für eine Beantragung von Ausnahme-genehmigungen²⁵⁶ bei der national zuständigen Behörde. Zusätzlich sorgt die in der Einleitung erwähnte Einschränkung der Begründungspflicht²⁵⁷ für eine gravierende Beschneidung der Verteidigungsrechte der Betroffenen.

Um finanzielle Verluste oder sogar tatsächliche Enteignungen aufgrund der Zwangsverwaltung von Unternehmen zu kompensieren, könnte man an einen Haftungs- oder Regressanspruch des Geschädigten gegen staatliche Akteure oder Unternehmenserwerber denken. Jedoch wurde dies sowie eine Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der polnischen Behörden auf der nationalen Ebene ausdrücklich beschränkt.²⁵⁸ Alternativ käme ein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch²⁵⁹ wegen der Verletzung von EU-Recht in Frage, welcher wiederum vor polnischen Gerichten faktisch nicht durchsetzbar wäre.

In Anbetracht des Vorstehenden könnte es letztendlich zulässig sein, eine Individualbeschwerde vor dem EGMR (Art 34 EMRK) einzubringen. Die Aussichtslosigkeit der bereitgestellten Rechtsbehelfe ist offensichtlich, sodass eine Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs nicht abgewartet werden muss.²⁶⁰

²⁵¹ Art 3 Abs 6 polnisches Sanktionsgesetz.

²⁵² Art 3 Abs 10 polnisches Sanktionsgesetz.

²⁵³ *Kahl in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 4 Rz 134.

²⁵⁴ Art 61 § 3 polnisches VwGVG vom 30.8.2002, Dz. U. 2002 Nr 153 poz. 1270.

²⁵⁵ *Jaeger*, Einführung in das Europarecht⁴ 108.

²⁵⁶ Art 3 Abs 5 polnisches Sanktionsgesetz.

²⁵⁷ Art 3 Abs 9 iVm Art 4 Abs 1 polnisches Sanktionsgesetz; Art 107 § 3 polnische VVO, Dz. U. 2022 poz. 2000.

²⁵⁸ Art 6a Abs 27 Z 1, Art 6d, Art 6da und Art 6f polnisches Sanktionsgesetz.

²⁵⁹ *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁷ Rz 608 ff.

²⁶⁰ *Schäfer in Karpenstein/Mayer*, EMRK³ (2022) Art 35 Rz 22 ff.

4.2.3 Indirekter Rechtsschutz

Eine Petition an das EP (Art 20, 24, 227 AEUV iVm Art 44 GRC) erlaubt es sanktionierten EU-Bürgern bzw -Unternehmen, (politischen) Druck auf Polen auszuüben und wenigstens einen parlamentarischen Diskurs über die Rechtmäßigkeit der polnischen restriktiven Maßnahmen anzufachen. Mittelbarer Rechtsschutz ergibt sich des Weiteren aus einem Vorabentscheidungsverfahren (Art 267 AEUV), sollten sich die polnischen (Höchst-)Gerichte – wie oben bereits angedeutet – dazu durchringen, den EuGH zu befassen. In einem zuletzt ergangenen Schlussantrag betonte GA *Ćapeta* ausdrücklich: „Der Gerichtshof ist für die Auslegung der allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze und der Grundrechte, wie sie in der Charta zum Ausdruck kommen, zuständig. Dies gilt selbst dann, wenn die Auslegung des Gerichtshofs für die Prüfung erheblich ist, die ein nationales Gericht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit nationaler Maßnahmen zur Durchführung der GASP vornimmt.“²⁶¹

Die bedeutendste indirekte Abhilfe liegt aber in einem – von der EK oder einem anderen MS²⁶² einzuleitenden – Vertragsverletzungsverfahren gem Art 258 f AEUV oder²⁶³ Art 348 Abs 2 AEUV. Insofern erlaubt speziell letztere Bestimmung die unionsgerichtliche Kontrolle, ob ein MS im Einzelfall²⁶⁴ seine Ausnahmefugnisse gem Art 346 f AEUV missbraucht hat,²⁶⁵ eindeutig von einer falschen Faktengrundlage ausgegangen ist oder beim Erlass seiner unilateralen Maßnahmen grob disproportional handelte.²⁶⁶ Nichtsdestotrotz hängt dieses Missbrauchsverfahren²⁶⁷ vom unbefriedigenden Ausgang des Konsultationsverfahrens (Art 347 AEUV) und/oder²⁶⁸ des Anpassungsverfahrens (Art 348 Abs 1 AEUV) ab, welche Wettbewerbsverfälschungen unterbinden, eliminieren oder in ihren Auswirkungen eindämmen wollen, die auf dem Binnenmarkt von sicherheitspolitisch motivierten mitgliedstaatlichen Maßnahmen verursacht werden könnten.²⁶⁹

²⁶¹ GA *Ćapeta*, SA 23.11.2023, C-351/22 (*Neves 77 Solutions*) Rz 48 ff.

²⁶² *Leidenmühler in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 348 Rz 5.

²⁶³ *Eisenhut in Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair*, EUV/AEUV⁷ Art 348 Rz 4.

²⁶⁴ *Reisner*, Die Beschaffungsrichtlinie Verteidigung und Sicherheit der Europäischen Union - Teil 1, RPA 2010, 246 (248 f).

²⁶⁵ *Calliess in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ Art 348 Rz 3 ff.

²⁶⁶ *Frenz in Pechstein/Nowak/Häde*, Frankfurter Kommentar Art 348 Rz 17 ff.

²⁶⁷ *Weerth in Lenz/Borchardt*, EU-Verträge⁶ Art 348 Rz 5 ff.

²⁶⁸ *Karpenstein in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, EU-Kommentar⁴ Art 348 Rz 3 f.

²⁶⁹ *Dittert in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 348 Rz 3, 5.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Der Begriff des „Missbrauchs“ ist objektiv und von einem etwaigen Verschulden der MS unabhängig. Er wird genau genommen selbst dann anzunehmen sein, wenn ein MS gutgläubig der Meinung war, er sei gem Art 346 f AEUV zu diesen Maßnahmen berechtigt gewesen. Weiters liegt ein missbräuchliches Verhalten vor, wenn es dem MS rein darum gegangen ist, sich Vorteile gegenüber anderen MS zu verschaffen, er ein Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nur vermutet oder die Situation falsch eingeschätzt hat. Niemals dürfen zudem die Grundwerte der Union unter dem Deckmantel der Art 346 f AEUV außer Acht gelassen worden sein. In höchstem Maße relevant ist abschließend die Verhältnismäßigkeit der nationalen Sanktionen: Ein Vorgehen, das wahrscheinlich dazu führt, innere oder äußere Spannungen zu verschlechtern anstatt zu reduzieren – somit das buchstäbliche „Öl ins Feuer gießen“ – ist missbräuchlich.²⁷⁰ Übrigens ist es auch das Übermaßverbot, das dem Handeln eines MS die notwendigen Grenzen aufzeigt: Maßnahmen dürfen nicht den Rahmen dessen überschreiten, was räumlich, sachlich und zeitlich erforderlich ist, um sicherheitspolitische Ziele zu erreichen. Obwohl eine Maßnahme ex-ante als verhältnismäßig erscheinen mag,²⁷¹ kann eine nachfolgende Überprüfung zu dem entgegengesetzten Ergebnis führen, dass sie nicht mehr geeignet ist, va die "Kriegsgefahr" zu entschärfen.²⁷² Nicht umsonst bevorzugt die Literatur²⁷³ die Aufhebung des Art 347 AEUV, um einer konstanten Entwicklung der GASP gerecht zu werden.

5 Zusammenfassung & Stellungnahme

Die EU verfügt grds über die ausschließliche Zuständigkeit, Wirtschaftssanktionen zu erlassen. Unilaterale Sanktionsmaßnahmen eines MS sind dagegen nur unter den sehr restriktiv zu handhabenden Bestimmungen der Art 346 f AEUV zulässig. Für sie gelten jedenfalls strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und sie unterliegen immer einer – wenn auch erst nachgeschalteten – gerichtlichen Kontrolle auf einen eventuellen Machtmissbrauch (Art 348 AEUV).

²⁷⁰ Dittert in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 348 Rz 23 ff.

²⁷¹ Jaeckel in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU^{80.EL} Art 348 Rz 10 f.

²⁷² Leidenmühler in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Art 348 Rz 7 f.

²⁷³ Calliess in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶ Art 348 Rz 10; Kokott in Streinz, EUV/AEUV³ Art 348 Rz 16.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Trotz des Fehlens gefestigter Rsp der EU-Gerichte, ist der Literatur eine durchaus konsistente Linie zu entnehmen, welche die Ansicht vertritt, dass die MS keine Maßnahmen erlassen dürfen, sobald die EU rechtsetzend gem Art 29 EUV iVm Art 215 AEUV tätig wurde. Andernfalls sind eine Fragmentierung des EU-Rechts, eine ausufernde Sanktionspraxis, ein uneinheitlicher Vollzug der Sanktionen sowie ein Verstoß gegen den Anwendungsvorrang durch die MS zu befürchten. Ein akutes Bedürfnis nach nationaler Sicherheit mag die Grundprinzipien von Solidarität, Loyalität und Kohärenz herausfordern, jedoch ist die Durchsetzung solcher Interessen niemals dauerhaft gestattet oder womöglich im Stande, die Verteilung der Kompetenzen zwischen der Union und ihren MS zu verändern. Nationale Sanktionsgesetze müssen sich vielmehr – obgleich ihre Einführung zweifelsohne erlaubt ist – auf die reine Vollziehung der beschlossenen Maßnahmen der GASP beschränken (Art 291 AEUV).²⁷⁴

Auf alle Fälle ist es einem MS untersagt, eigenmächtig vom respektiven Sanktionsregime der EU abzuweichen, indem er beschließt, weitere natürliche und juristische Personen in eine separate nationale Sanktionsliste aufzunehmen. Gerade vor diesem Hintergrund ist die Gewährung effektiven Rechtsschutzes für betroffene Einzelpersonen von wesentlicher Signifikanz. Während auf EU-Ebene durchaus verschiedene Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit zur Verfügung stehen, ist dieses Schutzniveau in Polen rechtlich und faktisch nicht adäquat umgesetzt.

Von einem unionsrechtswidrigen Verhalten Polens ist auszugehen. Das Land ist sich dessen selbst bewusst, da es zumindest „rechtliche Zweifel“²⁷⁵ einräumt und befürchtet, sich vor dem EuGH dafür verantworten zu müssen.²⁷⁶ Dennoch soll die „Ent-Russifizierung“²⁷⁷ der polnischen Wirtschaft – notfalls auch durch Enteignungen, die durch Verfassungsänderungen²⁷⁸ gebilligt werden sollen – erreicht werden, womit das eigentliche Ziel der polnischen Sanktionen also auf der Hand liegt. Wie bereits in den vorherigen

²⁷⁴ Art 6 und 15 polnisches Sanktionsgesetz: Verstöße gegen die VO (EU) 269/2014 bzw 833/2014 werden mit einer Geld- (max 20 Mio PLN) oder Freiheitsstrafe (mind 3 Jahre) geahndet.

²⁷⁵ Notes from Poland 29.3.2022, abrufbar unter <<https://notesfrompoland.com/2022/03/29/poland-to-ban-russian-coal-imports-saying-it-cant-wait-any-long-for-eu-to-act/>> (26.11.2023).

²⁷⁶ Politico 29.3.2022, abrufbar unter <<https://www.politico.eu/article/poland-to-ban-russian-coal-imports/>> (29.12.2023).

²⁷⁷ Notes from Poland 18.3.2022, abrufbar unter <<https://notesfrompoland.com/2022/03/18/poland-announces-plans-to-de-russify-economy-with-anti-putin-shield/>> (26.11.2023).

²⁷⁸ Notes from Poland 21.3.2022, abrufbar unter <<https://notesfrompoland.com/2022/03/21/polish-government-wants-constitution-changed-to-allow-confiscation-of-russian-property/>> (29.12.2023).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Abschnitten erläutert, genügt allein die Geltendmachung wirtschaftlicher Interessen unter dem bloßem Vorwand beeinträchtigt nationaler Sicherheit nicht. Vor diesem Hintergrund wurde auch das einseitige Vorgehen Polens zum Schutz polnischer Landwirte im Zusammenhang mit Getreideimporten aus der Ukraine von der EU stark kritisiert: „In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt und daher einseitige Maßnahmen nicht akzeptabel sind. In solchen schwierigen Zeiten ist es von entscheidender Bedeutung, alle Entscheidungen innerhalb der EU zu koordinieren und abzustimmen.“²⁷⁹

Das missbräuchliche Verhalten und Bewusstsein Polens kommen besonders im Fall Boerner (ehemals TechnoNicol) zum Ausdruck: Ende Mai 2023 beschloss der damalige Minister für Inneres und Verwaltung, die wirtschaftlichen Eigentümer (Igor Rybakov²⁸⁰ und Sergey Kolesnikov²⁸¹) der in Polen tätigen Boerner-Unternehmen²⁸² in die polnische Sanktionsliste²⁸³ aufzunehmen, obwohl sie bis dato von keinen EU-Sanktionen betroffen sind. Den polnischen Unternehmen bzw wirtschaftlichen Eigentümern wird vorgeworfen, sich am Ukrainekonflikt zu beteiligen, indem sie Rohstoffe, insb Öl, aus Russland für die Herstellung und den Vertrieb ihrer Waren nach Polen importieren und erzielte Gewinne über Muttergesellschaften (in Zypern) wiederum nach Russland abführen. Die Unternehmen und wirtschaftlichen Eigentümer seien daher in Wirtschaftsbereichen tätig, die eine wesentliche Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation darstellen, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.

Vielmehr ist es jedoch so, dass Boerner – welches in mehreren MS der EU Fabriken bzw Niederlassungen unterhält – verschiedene Dach- und Isoliermaterialien produziert und sich somit ausschließlich mit der Herstellung völlig ungefährlicher Waren im Baubereich beschäftigt.²⁸⁴ Boerner bzw TechnoNicol war bereits seit mehr als 15 Jahren auf dem

²⁷⁹ Reuters 16.4.2023, abrufbar unter <<https://www.reuters.com/world/europe/polish-ban-ukrainian-grain-food-imports-apply-transit-says-minister-2023-04-16/>> (29.12.2023).

²⁸⁰ Sanktionsbeschluss vom 29.5.2023, DPP-TPZ.0272.48.2023(2).

²⁸¹ Sanktionsbeschluss vom 29.5.2023, DPP-TPZ.0272.49.2023(2).

²⁸² Sanktionsbeschlüsse vom 29.5.2023, DPP-TPZ.0272.52.2023(2), DPP-TPZ.0272.53.2023(3) und DPP-TPZ.0272.54.2023(3).

²⁸³ Abrufbar unter <www.gov.pl/web/mswia/lista-osob-i-podmiotow-objetych-sankcjami> (21.11.2023).

²⁸⁴ regioDOM 18.1.2021, abrufbar unter <<https://regiodom.pl/firma-technonicol-uruchamia-produkcje-welny-mineralnej-w-polsce/ar/c9-15513995>> (29.12.2023).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

polnischen Markt tätig und hatte Hunderte Millionen Zloty in den polnischen Standort investiert,²⁸⁵ bevor die Eigentümer im Jahr 2021 beschlossen, eine Einladung der polnischen Behörden anzunehmen, um weitere Teile der Produktion nach Polen zu verlagern. In dieser Hinsicht hat Polen von sich aus sogar bessere Bedingungen geboten als Deutschland oder die Tschechische Republik.²⁸⁶ Selbst der Bürgermeister von Nowogrodziec war stolz auf die neue Produktionsstätte in Wykroty.²⁸⁷ Die Kosten für diese neuerliche Investition beliefen sich auf rund 65 Mio Euro bzw 290 Mio PLN; Mittel, die auch polnischen Auftragnehmern und Kunden zugute kamen. "Wir haben uns seit langem um diese Investition bemüht. Die Gemeinde wird vom Verkauf des Grundstücks profitieren, und wir werden erhebliche Steuereinnahmen haben", so der Bürgermeister weiter.²⁸⁸ Auch nach Kriegsbeginn plante Boerner, weiter kräftig in den Ausbau der polnischen Niederlassung zu investieren.²⁸⁹ Darüber hinaus strebte Boerner danach, sich von seinen russischen Wurzeln zu lösen und sich auf die Entwicklung in Europa zu konzentrieren, denn in den Gesellschaften arbeiteten mittlerweile Polen, Ukrainer, Weißrussen und Russen, die sich alle als eine Familie fühlten.²⁹⁰

In Anbetracht dieser Tatsachen ist es meiner Ansicht nach schwer nachvollziehbar, sehr gut in die lokale Gemeinschaft integrierte, wirtschaftlich weit vernetzte und finanziell abgesicherte europäische Unternehmen aus dieser Position herauszureißen und sie harten Sanktionen zu unterwerfen. Der plötzliche Sinneswandel der polnischen Regierung, diese natürlichen und juristischen Personen doch zu sanktionieren (und teilweise der Zwangsverwaltung zuzuführen²⁹¹), wird erst aus einem genaueren Studium der jeweiligen Sanktionsbeschlüsse ersichtlich.

²⁸⁵ Interia Biznes 11.3.2021, abrufbar unter <<https://biznes.interia.pl/gospodarka/news-rosyjski-technicol-wchodzi-do-polski-z-produkcja,nId,5100294>> (29.12.2023).

²⁸⁶ THEfirstNEWS 11.3.2021, abrufbar unter <<https://www.thefirstnews.com/article/russian-insulation-materials-giant-to-invest-in-poland-20442>> (29.12.2023); BiznesPolska 11.3.2021, abrufbar unter <<https://biznespolska.pl/russian-gigant-technicol-opens-a-factory-in-poland/>> (29.12.2023).

²⁸⁷ Bolec.Info 15.9.2021, abrufbar unter <<https://www.bolec.info/boleslawiec/informacje/kategoria/28269/nowy-zaklad-produkcyjny-technicol-oficjalnie-otwarty-burmistrz-nowogrodzca-dumny-ze-udalo-sie-pozyskac-rosyjskiego-inwestora>> (29.12.2023).

²⁸⁸ Nowiny Jeleniogórskie 20.7.2020, abrufbar unter <<https://nj24.pl/rosyjski-miliarder-inwestuje-w-wykrotach/>> (29.12.2023).

²⁸⁹ Puls Biznesu 8.3.2022, abrufbar unter <<https://www.pb.pl/rosyjski-technicol-nadal-chce-inwestowac-w-polsce-1143620>> (29.12.2023).

²⁹⁰ Forbes 11.3.2022, abrufbar unter <<https://www.forbes.pl/gospodarka/technicol-w-fabryce-w-wykrotach-w-jednej-hali-pracuja-ukraincy-rosjaniepolacy-i/cm0lpbj>> (29.12.2023).

²⁹¹ Ende Juli 2023 bestellte der damalige polnische Minister für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie einen Zwangsverwalter für Boerner Service Sp. z o.o. und Boerner Insulation Sp. z o.o.

Die für die Aufnahme in die Sanktionsliste vorgebrachten Gründe beschränken sich zunächst auf bloße Behauptungen, die auf nicht spezifizierten oder nicht vorgelegten Beweisen beruhen. Dementsprechend verweist der Minister für Inneres und Verwaltung nur auf "OSINT"-Quellen²⁹², ohne jedoch anzugeben, aus welchem konkreten Fundort er seine Informationen bezieht. Es liegt also in der Verantwortung des Einzelnen, selbst Nachforschungen hinsichtlich der Beweislage anzustellen und insbesondere aus der Weite des Internets jene Hinweise herauszufiltern, die die Anschuldigungen untermauern könnten. Darüber hinaus qualifiziert der Minister die meisten Informationen als „Verschlussachen“, weil sie die „nationale Sicherheit“ betreffen würden und sich auf einen jeweiligen Antrag des Leiters der polnischen Agentur für Innere Sicherheit beziehen,²⁹³ der den Betroffenen ebenfalls nicht zur Einsicht vorgelegt wird. In Kombination ergibt sich daraus eine problematische Umkehr der Beweislast, da von den Betroffenen erwartet wird, den Gegenbeweis anzutreten und nachzuweisen, dass sie nicht an der russischen Aggression beteiligt sind bzw kein Risiko für die nationale Sicherheit Polens darstellen. Aufgrund der Unkenntnis der gegen sie erhobenen Sanktionsgründe ist eine solche Beweisführung jedoch kaum möglich.

Wenn man die Sanktionsbeschlüsse im Fall Boerner genauer betrachtet, wird die eigentliche Absicht hinter der Sanktionierung dieser Unternehmen und Eigentümer deutlich. Meiner Einschätzung nach hat dies jedoch weniger mit nationaler Sicherheit zu tun, sondern vielmehr mit der verschleierte Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen. Denn die Aufnahmen in die Sanktionsliste wurde ursprünglich vom „Verein für Papphersteller“²⁹⁴ initiiert, welcher entsprechende Anträge beim Leiter der Inneren Sicherheitsagentur einbrachte. Unabhängig davon, dass einem privaten Akteur nach dem polnischen Sanktionsgesetz von vornherein kein Antragsrecht zusteht, wäre Boerner von den polnischen Behörden im Endeffekt gar nicht sanktioniert worden, wenn es nicht zu einer solchen Intervention seitens eines direkten

²⁹² „Open Source Intelligence“-Quellen sind sicherheitsrelevante Informationen, die aus frei verfügbaren offenen Quellen gesammelt werden.

²⁹³ Gemäß Art 3 Abs 3 polnisches Sanktionsgesetz kann der Minister für Inneres und Verwaltung sowohl von Amts wegen als auch auf begründeten Antrag bestimmter nationaler Verwaltungsorgane über die Verhängung von Sanktionen gegen Einzelpersonen entscheiden, zu denen insb der Leiter der Inneren Sicherheitsagentur gehört.

²⁹⁴ Vgl die polnische Bezeichnung „Stowarzyszenie Producentów Pap“.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Konkurrenten gekommen wäre. Die Sanktionierung ist daher mE rein wirtschaftlich motiviert. Die Boerner-Unternehmensgruppe, die eine Verbindung zu Russland hat und in den polnischen Markt investieren und expandieren wollte, soll im Wesentlichen vom nationalen Wettbewerb ausgeschlossen und durch einen Zwangsverwalter veräußert werden, um heimische Unternehmen im gleichen Geschäftsbereich zu schützen. Meiner Ansicht nach ist dieses Vorgehen Polens letztendlich als missbräuchlich iSd Art 348 Abs 2 AEUV zu qualifizieren.²⁹⁵

Eine ernsthafte Bedrohung der nationalen Sicherheit oder eine Kriegsgefahr liegen nicht vor, da diese nicht konkret und spürbar sind. Russland ist mE wirtschaftlich und militärisch nicht fähig bzw nicht bereit, einen MS der NATO anzugreifen. Auf der anderen Seite ist es durchaus vertretbar, das Gegenteil anzunehmen. Gelegentlich wurde in der Vergangenheit beobachtet, dass einzelne Raketen oder Drohnen aus Russland oder der Ukraine in polnischem Hoheitsgebiet einschlugen, anstatt ihre beabsichtigten Ziele in der Ukraine oder Russland zu erreichen.²⁹⁶ Die Voraussetzungen der übrigen engen Ausnahmen des Art 347 AEUV sind gleichfalls nicht erfüllt. Zudem wären die Maßnahmen nur kurzfristig zur Überbrückung des Notstands verhältnismäßig. Eine etwaige Aktivierung der Beistands- (Art 42 Abs 7 EUV) oder der Solidaritätsklausel (Art 222 AEUV) scheitert gleichermaßen aufgrund des Fehlens der erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen.

Der durch Polen garantierte Rechtsschutz ist in mehrfacher Weise unions- und nicht zuletzt grundrechtswidrig: Nicht nachvollziehbar werden Betroffenenrechte stark beschränkt oder gar ausgeschlossen. Der daher va für Eigentümer resultierende Schaden zieht nicht-wiedergutzumachende Folgen nach sich, weil es insb keinen vorläufigen Rechtsschutz gibt, welcher ihre unter Zwangsverwaltung stehenden Unternehmen vor einem Verkauf bzw einer geplanten Enteignung schützen würde. In ihren kürzlich veröffentlichten Schlussanträgen zur

²⁹⁵ Berücksichtigt man die Tatsache, dass diese polnischen Unternehmen teilweise zyprische Muttergesellschaften haben bzw die wirtschaftlichen Eigentümer teilweise eine Staatsbürgerschaft eines MS der EU besitzen (und somit Unionsbürger sind), ergeben sich auch ungerechtfertigte Eingriffe in die Grundfreiheiten. Von diesen sind insb die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit zu nennen.

²⁹⁶ Reuters 29.12.2023, abrufbar unter <<https://www.reuters.com/world/europe/unidentified-object-entered-poland-direction-ukraine-says-polish-army-2023-12-29/>> (29.12.2023); Reuters 19.11.2023, abrufbar unter <<https://www.reuters.com/world/europe/polish-village-remembers-missile-victims-help-refugees-2022-11-19/>> (29.12.2023).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Rs *Neves 77 Solutions* ist GA *Ćapeta*²⁹⁷ der Meinung, dass es erforderlich sein kann, neben einer Geldbuße auch die (automatische) Einziehung der Erlöse aus einer Tätigkeit vorzusehen, die gegen einen GASP-Beschluss verstößt. Dies sollte jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn die Meldung der verbotenen und somit rechtswidrigen Tätigkeit unterlassen wurde, da andernfalls keine Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Eigentumsrecht angenommen werden darf. Im Gegensatz dazu ist die von den polnischen Behörden angeordnete Zwangsverwaltung von Unternehmen ohne weiteres als eigenständige Sanktion möglich. Auch dies spricht mE letztendlich dafür, dass diese im polnischen Sanktionsgesetz normierte „Sonderlösung“ zumindest unverhältnismäßig ist.

Es wäre wünschenswert, dass die EK tätig wird, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen einleitet und die Klärung der Rechtmäßigkeit der polnischen Sanktionen dem EuGH überlässt. Ebenfalls vorstellbar wäre eine Suspendierung von Zahlungen an Polen nach Art 7 iVm Art 2 EUV,²⁹⁸ um diesen Staat endlich zu einem Umdenken zu bewegen. Ob die jüngsten Wahlen in Polen eine Kehrtwende bewirken, bleibt natürlich abzuwarten.

²⁹⁷ GA *Ćapeta*, SA 23.11.2023, C-351/22 (*Neves 77 Solutions*) Rz 61, 64, 66.

²⁹⁸ Vgl auch die „Konditionalitätsverordnung“: VO (EU, Euratom) 2020/2092, ABI 2020/L 433I, 1.

Literaturverzeichnis

- Berger*, Einführung in ausgewählte Kapitel des Europarechts (2021).
- Bergmann* (Hrsg), Handlexikon der Europäischen Union⁶ (2022).
- Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021).
- Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Europarecht⁶ (2022).
- Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Die Europäische Union¹⁵ (2023).
- Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁷ (2020).
- Bülow*, Haftung der Europäischen Union nach Art 340 Abs 2 AEUV am Beispiel der rechtswidrigen Listung eines Terrorverdächtigen, EuR 2013, 609.
- Burchardt*, Rangfrage im europäischen Normenverbund (2015).
- Calliess*, Öffentliche Güter im Recht der EU (2021).
- Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV/AEUV⁶ (2022).
- Dauses/Ludwigs* (Hrsg), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts^{58.EL} (2023).
- Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg), EMRK/GG³ (2022).
- Droschl-Enzi* (Hrsg), Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (2021).
- Eggers/Pawel*, Russlandsanktionen: Straf- und bußgeldrechtliche Risiken, BB 2022, 1484.
- Follak*, Wirtschaftssanktionen der EU, ÖBA 2014, 796.
- Frenz*, EU-Grundrechtsgeltung für Oligarchen. Eigentumsfreiheit vs. EU-Russlandsanktionen, EWS 2023, 187.
- Gabriel/Holtmann*, Politisches System der Bundesrepublik Deutschland³ (2005).
- Gast* (Hrsg), Bundesvergabegesetz² (2019).
- Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair* (Hrsg), EUV/AEUV⁷ (2023).
- Glaser/Kert*, Die strafrechtliche Bedeutung der EU-Sanktionen gegen Russland, ZWF 2022, 82.
- Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der EU^{80.EL} (2023).
- Graf Vitzthum/Proelß* (Hrsg), Völkerrecht⁸ (2019).
- Griller*, Integrationsschranken. Überlegungen aus Anlass des PSpP-Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des EU-Vorbehalte-Urteils des polnischen Verfassungsgerichtshofs, ZÖR 2022, 283.
- Gschwindt*, Grenzenloses Europa in Zeiten von Corona, juridikum 2021, 300.
- Hafner/Kumin/Weiss* (Hrsg), Recht der Europäischen Union² (2019).
- Handig*, Verordnete Beschleunigung beim Erneuerbaren-Ausbau, juridikum 2023, 326.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Heid/Preslmayr (Hrsg), Handbuch Vergaberecht⁴ (2015).

Heidinger, Asset Freeze in den Sanktionen gegen Russland und Gesellschaftsbeteiligungen,
ZFR 2022, 576.

Hellebrandt, "Asset-Freeze"-Sanktionen im Steuerrecht, AVR 2022, 149.

Herdegen, Völkerrecht²² (2023).

Hoffmann, Rechtmäßigkeit des Einfrierens der Gelder der National Iranian Oil Company, EuZW
2016, 343.

Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019).

Huber, Russland-Sanktionen und Strafrecht, in *Lewis* (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht
und Organverantwortlichkeit (2022) 131.

Hummer, Das griechische Embargo, in *Due/Lutter/Schwarze* (Hrsg), FS Everling I (1995) 511.

Isak, Europarecht I Teil 2⁹ (2018).

Jaeger, Update PSpP-Urteil: Kein Showdown in Luxemburg, Zulässigkeit und Notwendigkeit
von Vertragsverletzungsverfahren bei Missachtung von Unionsrecht durch
Höchstgerichte, ÖJZ 2022/3, 9.

Jaeger, Eilverfahren vor dem Gericht der Europäischen Union, EuR 2013, 3.

Jaeger, Einführung in das Europarecht⁴ (2023).

Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV^{292.EL} (Stand: 1.1.2023, rdb.at).

Jarass, Charta der Grundrechte der EU⁴ (2021).

Jaritz, Sanktionen und Sorgfaltspflichten, GesRZ 2023, 166.

Karpenstein/Mayer, EMRK³ (2022).

Klamert, EU-Recht³ (2021).

Klamert, Vorrang, Schranken und Österreich, EuZW 2021, 1057.

Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesver-
fassungsrecht^{11.EL} (2013).

Kowalik-Bańczyk, Poland-The Charter of Fundamental Rights as a Last Resort? in *Bobek/Adams*
-Prassl, EU Law in the Member States⁷ (2020) 275.

Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht^{21.EL} (2023).

Lange, Der Russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und das Völkerrecht (2023).

Lansky/Kocab, Sanctions and 'The Rule of Law', UKuR 2023, 182.

Lehofer, Krieg in der Ukraine-MassenzustromRL und neuartige Sanktionen gegen Russland,
ÖJZ 2022/36, 301.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Lenz/Borchardt (Hrsg), EU-Verträge⁶ (2012).

Meyer/Hölscheidt (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019).

Niestedt/Lesko, Individualklagen gegen die EU-Russland Sanktionen, UKuR 2022, 337.

Nikolay, Entwicklungen im Europarecht 2020, in *Baumgartner* (Hrsg), Öffentliches Recht (2021) 341.

Obwexer, Völker- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen für eine Begrenzung des Zustroms von Schutzsuchenden (Richtwert/„Obergrenze“), JRP 2016, 152.

Ohler, Gemeinschaftsrechtlicher Rechtsschutz gegen personengerichtete Sanktionen des UN-Sicherheitsrats, EuZW 2008, 630.

Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁷ (2020).

Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht⁹ (2021).

Palmstorfer, Bundesverfassungsrechtliche Integrationschranken und Unionsrecht, in *Jablonek/Jakab/Kirchmair/Pfersmann/Wiederin* (Hrsg), Scharfsinn im Recht (2019) 417.

Pechstein, Die Mitgliedstaaten der EG als „Sachwalter des gemeinsamen Interesses“ (1987).

Pechstein, Entscheidungen des EuGH¹¹ (2020).

Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg), Frankfurter Kommentar (2017).

Pernice, Der Schutz der nationalen Identität in der Europäischen Union, AöR 136 (2011), 185.

Rademacher, Realakte im Rechtssystem der Europäischen Union (2014).

Raschauer, Finanzmarktaufsichtsrecht (2015).

Reinisch (Hrsg), Handbuch des Völkerrechts I⁶ (2021).

Reisner, Die Beschaffungsrichtlinie Verteidigung und Sicherheit der Europäischen Union-Teil 1, RPA 2010, 246.

Ress, Das Handelsembargo (2000).

Roeder, Staatsnotstand im Recht der Europäischen Union, in *Zwitter* (Hrsg), Notstand und Recht (2012) 82.

Schmahl, Effektiver Rechtsschutz gegen „targeted sanctions“ des UN-Sicherheitsrats? EuR 2006, 566.

Schmidt, Dienstleistungsverbote im EU-Sanktionsrecht, ecoloex 2023/396, 646.

Schneider, Wirtschaftssanktionen (1999).

Schnettger, Verbundidentität, Schutzgehalt, Funktionen und gerichtliche Durchsetzung des Art 4 Abs 2 S 1 Var 2 EUV (2021).

Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019).

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Schwendinger/Göcke, Die Russland-Sanktionen der EU, EuZW 2022, 499.

Sick, Das Kohärenzgebot bei Wirtschaftssanktionen der EU: Zum Verhältnis zwischen gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik und gemeinschaftlicher Handelspolitik (2001).

Stefanou/Xanthaki, A Legal and Political Interpretation of Articles 224 and 225 of the Treaty of Rome. The Former Yugoslav Republic of Macedonia Cases (1997).

Stern/Sachs (Hrsg), Europäische Grundrechte-Charta: GRCh (2016).

Streinz (Hrsg), EUV/AEUV³ (2018).

Thun-Hohenstein, Handelsbeschränkungen durch UN-Beschlüsse und Ratsbeschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, ihre Wirkungen für die EG und Österreich, ZfRV 1996, 238.
Trstenjak/Balthasar-Wach, Verhängung restriktiver Maßnahmen durch die EU, ÖJZ 2016/7, 62.

Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg), Europäisches Unionsrecht² (2018).

Von Bogdandy/Schill, Die Achtung der nationalen Identität unter dem reformierten Unionsvertrag, ZaöRV 2010, 701.

Von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg), Europäisches Unionsrecht⁷ (2015).

Vural, Verfügt die Europäische Union über ausreichende Handlungsmöglichkeiten, um auf Probleme mit der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten angemessen reagieren zu können? EALR 2023, 101.

Weber, Bundesstaatliche Identitäten und ihre Achtung im Unionsrecht (2022).

Wegener, EU-Individualsanktionen auf Grund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, GWuR 2022, 35.

Wendel, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht (2011).

Wille, Die Pflicht der Organe der Europäischen Gemeinschaft zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten (2003).

Wirbel, Der Ausnahmezustand im Gemeinschaftsrecht: zu Inhalt und Grenzen des Art 224 EG-Vertrag (1994).

Wischmeyer, Nationale Identität und Verfassungsidentität, AöR 140 (2015), 415.

Witte, Viel Lärm um nichts? - Wirkung und Normenhierarchie des Völkerrechts im Unionsrecht vor und nach Kadi, ZÖR 2012, 679.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Zeder, Neue Vorhaben der Union im materiellen Strafrecht, Teil 3: Verstöße gegen restriktive Maßnahmen - und Aktivitäten der Union als Reaktion auf den Angriff auf die Ukraine, JSt 2022, 367.

Judikaturverzeichnis

Europäischer Gerichtshof

- EuGH 15.7.1964, C-6/64 (*Costa/ENEL*) ECLI:EU:C:1964:66.
- EuGH 17.12.1970, C-11/70 (*Internationale Handelsgesellschaft*) ECLI:EU:C:1970:114.
- EuGH 8.2.1973, C-30/72 (*EK/Italien*) ECLI:EU:C:1973:16.
- EuGH 24.5.1977, C-107/76 (*Hoffmann-La Roche*) ECLI:EU:C:1977:89.
- EuGH 7.2.1979, C-128/78 (*EK/UK*) ECLI:EU:C:1979:32.
- EuGH 5.5.1981, C-804/79 (*EK/UK*) ECLI:EU:C:1981:93.
- EuGH 6.10.1982, C-283/81 (*CILFIT*) ECLI:EU:C:1982:335.
- EuGH 21.9.1983, verb C-205 bis C-215/82 (*Deutsche Milchkontor GmbH*) ECLI:EU:C:1983:233.
- EuGH 15.5.1986, C-222/84 (*Johnston*) ECLI:EU:C:1986:206.
- EuGH 22.10.1987, C-314/85 (*Foto-Frost*) ECLI:EU:C:1987.
- EuGH 30.5.1989, C-305/87 (*EK/Griechenland*) ECLI:EU:C:1989:218.
- EuGH 29.6.1994, C-120/94 R (*EK/Griechenland*) ECLI:EU:C:1994:275.
- EuGH 17.10.1995, C-83/94 (*Leifer*) ECLI:EU:C:1995:329.
- EuGH 26.10.1999, C-273/97 (*Sirdar*) ECLI:EU:C:1999:523.
- EuGH 13.7.2000, C-423/98 (*Albore*) ECLI:EU:C:2000:401.
- EuGH 21.1.2003, C-512/99 (*Deutschland/EK*) ECLI:EU:C:2003:40.
- EuGH 11.3.2003, C-186/01 (*Dory*), ECLI:EU:C:2003:146.
- EuGH 27.2.2007, C-355/04 P (*Segi u.a.*) ECLI:EU:C:2007:116.
- EuGH 3.9.2008, verb C-402/05 P und C-415/05 P (*Kadi*) ECLI:EU:C:2008:461.
- EuGH 15.12.2009, C-461/05 (*EK/Dänemark*) ECLI:EU:C:2009:783.
- EuGH 4.3.2010, C-38/06 (*EK/Portugal*) ECLI:EU:C:2010:108.
- EuGH 22.12.2010, C-208/09 (*Sayn-Wittgenstein*) ECLI:EU:C:2010:806.
- EuGH 21.12.2011, verb C-411/10 und C-493/10 (*N.S. u.a.*) ECLI:EU:C:2011:865.
- EuGH 19.7.2012, C-130/10 (*EP/Rat*) ECLI:EU:C:2012:472.
- EuGH 4.6.2013, C-300/11 (*ZZ*) ECLI:EU:C:2013:363.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

- EuGH 18.7.2013, C-584/10 P (*Kadi II*) ECLI:EU:C:2013:518.
- EuGH 5.3.2015, C-220/14 P (*Ezz u.a.*) ECLI:EU:C:2015:147.
- EuGH 21.4.2015, C-605/13 P (*Anbouba*) ECLI:EU:C:2015:248.
- EuGH 28.3.2017, C-72/15 (*PJSC Rosneft*) ECLI:EU:C:2017:236.
- EuGH 30.5.2017, C-45/15 P (*Safa Nicu Sepahan*) ECLI:EU:C:2017:402.
- EuGH 24.6.2019, C-619/18 (*EK/Polen*) ECLI:EU:C:2019:531.
- EuGH 5.11.2019, C-192/18 (*EK/Polen*) ECLI:EU:C:2019:924.
- EuGH 19.11.2019, verb C-585/18, C-624/18 und C-625/18 (*A.K. u.a.*) ECLI:EU:C:2019:982.
- EuGH 25.6.2020, C-729/18 P (*VTB Bank*) ECLI:EU:C:2020:499.
- EuGH 6.10.2020, C-511/18 (*La Quadrature du Net u.a.*) ECLI:EU:C:2020:791.
- EuGH 2.3.2021, C-824/18 (*A.B. u.a.*) ECLI:EU:C:2021:153.
- EuGH 15.7.2021, C-791/19 (*EK/Polen*) ECLI:EU:C:2021:596.
- EuGH 5.6.2023, C-204/21 (*EK/Polen*) ECLI:EU:C:2023:442.

Europäisches Gericht

- EuG 30.9.2003, T-26/01 (*Fiocchi munizioni*) ECLI:EU:T:2003:248.
- EuG 23.10.2008, T-256/07 (*OMPI*) ECLI:EU:T:2008:461.
- EuG 2.6.2016, T-160/13 (*Bank Mellat*) ECLI:EU:T:2016:331.
- EuG 14.3.2017, T-346/15 (*Bank Tejarat*) ECLI:EU:T:2017:164.
- EuG 13.9.2018, T-798/14 (*DenizBank*) ECLI:EU:T:2018:546.
- EuG 30.1.2019, T-290/17 (*Stavytskyi*) ECLI:EU:T:2019:37.
- EuG 9.6.2021, T-580/19 (*Borborudi*) ECLI:EU:T:2021:330.
- EuG 7.7.2021, T-455/17 (*Bateni*) ECLI:EU:T:2021:411.
- EuG 15.9.2021, T-700/19 (*Ghaoud*) ECLI:EU:T:2021:576.
- EuG 15.9.2021, T-107/20 (*Boshab*) ECLI:EU:T:2021:583.
- EuG 24.11.2021, T-160/19 (*LTTE*) ECLI:EU:T:2021:817.
- EuG 1.2.2023, T-470/21 (*Klymenko*) ECLI:EU:T:2023:26.
- EuG 1.3.2023, T-743/22 R (*Mazepin*) ECLI:EU:T:2023:102.
- EuG 6.9.2023, T-364/22 (*Shulgin*) ECLI:EU:T:2023:503.
- EuG 6.9.2023, T-272/22 (*Pumpyanskaya*) ECLI:EU:T:2023:491.
- EuG 6.9.2023, T-335/22 (*Khudaverdyan*) ECLI:EU:T:2023:500.
- EuG 13.9.2023, T-305/22 (*Rashnikov*) ECLI:EU:T:2023:530.

Schlussanträge

GA *Jacobs* 6.4.1994, C-120/94 (*EK/Griechenland*) ECLI:EU:C:1995:109.

GA *Ćapeta* 23.11.2023, C-351/22 (*Neves 77 Solutions*) ECLI:EU:C:2023:907.

GA *Ćapeta* 23.11.2023, verb C-29/22 P und C-44/22 P (*KS und KD*) ECLI:EU:C:2023:901.

Polnisches Verfassungsgericht (Trybunał Konstytucyjny)

Polnisches Verfassungsgericht 11.5.2005, K 18/04.

Polnisches Verfassungsgericht 7.10.2021, K 3/21.

Polnisches Oberstes Gericht (Sąd Najwyższy)

Polnisches Oberstes Gericht 12.7.2017, II PK 199/16.

Rechtsaktverzeichnis

AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl 2012/C 326/47.

Beschluss (GASP) 2023/1517: Beschluss (GASP) 2023/1517 des Rates vom 20. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl 2023/L 184, 40.

Beschluss (GASP) 2023/1767: Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl 2023/L 226, 104.

Beschluss 2014/145/GASP: Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl 2014/L 78, 16.

Beschluss 2014/512/GASP: Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl 2014/L 229, 13.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

DurchführungsVO (EU) 2023/1765: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl 2023/L 226, 3.

Erklärung Nr 25: 25. Erklärung zu den Artikeln 61h und 188k des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl 2007/C 306, 258.

EUV: Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), ABl 2012/C 202, 13.

GRC: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl 2016/C 202, 389.

Polnische VVO: Obwieszczenie Marszałka Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 14 września 2022 r. w sprawie ogłoszenia jednolitego tekstu ustawy - Kodeks postępowania administracyjnego („Bekanntmachung des Marschalls des Sejm der Republik Polen vom 14. September 2022 über die Bekanntgabe des konsolidierten Textes des Gesetzes – Verwaltungsverfahrenordnung“), Dz. U. 2022 poz. 2000.

Polnisches Sanktionsgesetz: Ustawa z dnia 13 kwietnia 2022 r. o szczególnych rozwiązaniach w zakresie przeciwdziałania wspieraniu agresji na Ukrainę oraz służących ochronie bezpieczeństwa narodowego („Gesetz vom 13. April 2022 über Sonderlösungen zur Bekämpfung der Unterstützung einer Aggression gegen die Ukraine und zum Schutz der nationalen Sicherheit“), Dz.U. 2022 poz. 835, zuletzt geändert durch Ustawa z dnia 13 stycznia 2023 r. o zmianie ustawy o pomocy obywatelom Ukrainy w związku z konfliktem zbrojnym na terytorium tego państwa oraz niektórych innych ustaw („Gesetz vom 13. Januar 2023 zur Änderung des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt auf dem Territorium der Ukraine und einiger anderer Gesetze“), Dz.U. 2023 poz. 185.

Polnisches VwGVG: Ustawa z dnia 30 sierpnia 2002 r. Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi („Gesetz vom 30. August 2002. Gesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten“), Dz.U. 2002 nr 153 poz. 1270.

Protokoll (Nr 30): Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich, ABl C 2016/202, 312.

VO (EU, Euratom) 2020/2092: Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, ABl 2020/L 433 I, 1.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

- VO (EU) 2023/1214: Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl 2023/L 159 I, 1.
- VO (EU) 2023/1215: Verordnung (EU) 2023/1215 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl 2023/L 159 I, 330.
- VO (EU) 269/2014: Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl 2014/L 78, 6.
- VO (EU) 833/2014: Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl 2014/L 229, 1.

Verzeichnis sonstiger Quellen

- BiznesPolska 11.3.2021, Russian giant Technicol to invest 600 million in factory, abrufbar unter <<https://biznespolska.pl/russian-gigant-technicol-opens-a-factory-in-poland/>>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.
- Bolec.Info 15.9.2021, Nowy zakład produkcyjny TECHNOMICOL oficjalnie otwarty, burmistrz Nowogrodźca dumny, że udało się pozyskać rosyjskiego inwestora, abrufbar unter <<https://www.bolec.info/boleslawiec/informacje/kategoria/28269/nowy-zaklad-produkcyjny-technicol-oficjalnie-otwarty-burmistrz-nowogrodzca-dumny-ze-udalo-sie-pozyskac-rosyjskiego-inwestora>>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.
- Deutscher Bundestag 29.4.2022, Ausarbeitung. Unionsrechtliche Vorgaben bei der Umsetzung von Wirtschaftssanktionen durch die Mitgliedstaaten, PE 6 - 3000 - 022/22, 10, abrufbar unter <<https://www.bundestag.de/resource/blob/901308/9bbbc461215fd056d4f870c3565fa8c8/PE-6-022-22-pdf-data.pdf>>, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.
- EK 1.8.2018, Answer given by Vice-President Mogherini on behalf of the European Commission, P-002800/2018(ASW), abrufbar unter

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

- <www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-8-2018-002800-ASW_EN.html>, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.
- EK 8.11.2019, Commission Opinion on the compatibility of national asset freezes imposed by Member States with Union law, C(2019) 8007 final, abrufbar unter <https://finance.ec.europa.eu/system/files/2020-01/191108-opinion-national-asset-freezes_en.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.
- EK 5.7.2023, 2023 Rule of Law Report. Country Chapter on the rule of law situation in Poland, SWD(2023) 821 final, abrufbar unter <https://commission.europa.eu/system/files/2023-07/48_1_52627_coun_chap_poland_en.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.11.2023.
- EK 31.10.2023, Consolidated version of the FAQs on sanctions against Russia and Belarus, 307 ff, abrufbar unter <https://finance.ec.europa.eu/publications/consolidated-version_en>, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.
- EP 24.5.2018, Possibility of Member States adopting unilateral sanctions, P-002800/2018, abrufbar unter <www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-8-2018-002800_EN.html>, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.
- EUROJUST, Genocide Network, Prosecution of sanctions (restrictive measures) violations in national jurisdictions (2021) 12 f, abrufbar unter <https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/assets/genocide_network_report_on_prosecution_of_sanctions_restrictive_measures_violations_23_11_2021.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.11.2023.
- Forbes 11.3.2022, Prezes rosyjskiej fabryki w Polsce: Chcemy oderwać się od naszych rosyjskich korzeni. Stawiamy na rozwój w Europie, abrufbar unter <<https://www.forbes.pl/gospodarka/technicol-w-fabryce-w-wykrotach-w-jednej-hali-pracuja-ukraincy-rosjaniepolacy-i/cm0lpbj>>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.
- ICIJ, Cyprus Confidential, abrufbar unter <www.icij.org/investigations/cyprus-confidential/>, zuletzt abgerufen am 16.11.2023.
- Interia Biznes 11.3.2021, Rosyjski Technicol wchodzi do Polski z produkcją, abrufbar unter <<https://biznes.interia.pl/gospodarka/news-rosyjski-technicol-wchodzi-do-polski-z-produkcja,nld,5100294>>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.
- Notes from Poland 18.3.2022, Poland announces plans to “de-Russify” economy with “anti-Putin shield”, abrufbar unter <<https://notesfrompoland.com/2022/03/18/poland->

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

[announces-plans-to-de-russify-economy-with-anti-putin-shield/>](#), zuletzt abgerufen am 26.11.2023.

Notes from Poland 21.3.2022, Polish government wants constitution changed to allow confiscation of Russian property, abrufbar unter <https://notesfrompoland.com/2022/03/21/polish-government-wants-constitution-changed-to-allow-confiscation-of-russian-property/>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.

Notes from Poland 29.3.2022, Poland to ban Russian coal imports, saying it “can’t wait any longer for EU to act”, abrufbar unter <https://notesfrompoland.com/2022/03/29/poland-to-ban-russian-coal-imports-saying-it-cant-wait-any-long-for-eu-to-act/>, zuletzt abgerufen am 26.11.2023.

Nowiny Jeleniogórskie 20.7.2020, Rosyjski miliarder inwestuje w Wykrotach, abrufbar unter <https://nj24.pl/rosyjski-miliarder-inwestuje-w-wykrotach/>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.

Politico 29.3.2022, Poland to ban Russian coal imports, abrufbar unter <https://www.politico.eu/article/poland-to-ban-russian-coal-imports/>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.

Polnische Sanktionsbeschlüsse: Sanktionsbeschlüsse vom 29.5.2023 von Mariusz Kamiński, Minister für Inneres und Verwaltung betreffend der Aufnahme von Igor Rybakov (DPP-TPZ.0272.48.2023(2)), Sergey Kolesnikov (DPP-TPZ.0272.49.2023(2)), Boerner Service Sp. z o.o. (DPP-TPZ.0272.52.2023(2)), Boerner Insulation Sp. z o.o. (DPP-TPZ.0272.53.2023(3)) und Boerner Synthetics Membranes Sp. z o.o. (DPP-TPZ.0272.54.2023(3)) in die polnische Sanktionsliste.

Polnische Sanktionsliste: Lista osób i podmiotów objętych sankcjami, abrufbar unter www.gov.pl/web/mswia/lista-osob-i-podmiotow-objetych-sankcjami, zuletzt abgerufen am 21.11.2023.

Puls Biznesu 8.3.2022, Rosyjski Technicol nadal chce inwestować w Polsce, abrufbar unter <https://www.pb.pl/rosyjski-technicol-nadal-chce-inwestowac-w-polsce-1143620>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.

regioDOM 18.1.2021, Firma TECHNICAL uruchamia produkcję wełny mineralnej w Polsce, abrufbar unter <https://regiodom.pl/firma-technical-uruchamia-produkcje-welny-mineralnej-w-polsce/ar/c9-15513995>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.

Seyfried, Wirtschaftssanktionen

Reuters 16.4.2023, EU warns against unilateral steps after Poland, Hungary ban Ukrainian grain, abrufbar unter <<https://www.reuters.com/world/europe/polish-ban-ukrainian-grain-food-imports-apply-transit-says-minister-2023-04-16/>>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.

Reuters 19.11.2023, Polish village remembers missile victim's help for refugees, abrufbar unter <<https://www.reuters.com/world/europe/polish-village-remembers-missile-victims-help-refugees-2022-11-19/>>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.

Reuters 29.12.2023, Poland says Russian rocket entered its airspace, summons diplomat, abrufbar unter <<https://www.reuters.com/world/europe/unidentified-object-entered-poland-direction-ukraine-says-polish-army-2023-12-29/>>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.

THEfirstNEWS 11.3.2021, Russian insulation materials giant to invest in Poland, abrufbar unter <<https://www.thefirstnews.com/article/russian-insulation-materials-giant-to-invest-in-poland-20442>>, zuletzt abgerufen am 29.12.2023.